



Abschrift

Planfeststellungsbeschluss

zur

**2. Änderung des Planfeststellungsbeschlusses
vom 22. Juni 2023**

für den

**Neubau der Regionaltangente West -
Planfeststellungsabschnitt Nord
(PFA Nord)**

vom

11. Juni 2025

III 33.1-66 e 03.02/4-2019/19

Inhaltsverzeichnis

INHALTSVERZEICHNIS	III
ABKÜRZUNGS- UND FUNDSTELLENVERZEICHNIS	V
A. VERFÜGBARER TEIL.....	1
I. Änderung des Plans	1
II. Verzeichnis der Planunterlagen	1
1. Festgestellte Planunterlagen	1
2. Nachrichtliche Unterlagen (nur zur Information).....	4
III. Nebenbestimmungen zur Planfeststellung	7
1. Zu A. V. 3.2 - Bauen im beantragten Trinkwasserschutzgebiet Praunheim II.....	7
2. Zu A. V. 14. - Bau und Betrieb der Straßenbahn	8
3. Bau- und Kunstdenkmalpflege (neu)	8
IV. Hinweise.....	8
1. Zu A. V. 5. - Abfallwirtschaft	8
V. Zusagen der Vorhabenträgerin.....	9
1. Hessenwasser GmbH & Co. KG.....	9
2. TenneT TSO GmbH.....	11
3. Einwenderin NAe 01	13
4. Liegenschaft Ludwig-Landmann-Straße 2a.....	13
VI. Entscheidung über Einwendungen	13
VII. Kostenentscheidung.....	13
B. SACHVERHALT	14
I. Antragsgegenstand.....	14
1. Vergrößerung der Stützweite der EÜ BAB 5.....	14
2. Ergänzung der bauzeitlichen Zuwegung des Baufeldes in Praunheim	16
II. Ablauf des Verfahrens	16
C. BEGRÜNDUNG.....	18
I. Formelle Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen.....	18
1. Rechtsgrundlage der Entscheidung	18
2. Wirkung der Planänderung.....	19

II. Umweltverträglichkeit	20
III. Materielle Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen.....	23
1. Planrechtfertigung.....	23
2. Immissionsschutz.....	23
3. Wasserwirtschaft.....	26
4. Altlasten, Bodenschutz	28
5. Abfallwirtschaft	28
6. Naturschutz und Landschaftspflege, Artenschutz	29
7. Landwirtschaft.....	30
8. Denkmalschutz.....	31
9. Straßenrecht.....	31
10. Technische Aufsicht über Straßenbahnen.....	32
11. Leitungen der öffentlichen Ver- und Entsorgung.....	32
12. Eigentum	33
13. Entscheidung über Einwendungen.....	34
14. Zusammenfassende Würdigung	36
D. KOSTEN	36
E. RECHTSBEHELFSBELEHRUNG.....	37

Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis

A	a. a. O.	am angegebenen Ort
	Abs.	Absatz
	AG	Aktiengesellschaft
	AllgVwKostO	Allgemeine Verwaltungskostenordnung vom 11. Dezember 2009 (GVBl. I S. 763), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Mai 2024 (GVBl. 2024 Nr. 16)
B	BAB	Bundesautobahn
	BGBI.	Bundesgesetzblatt
	BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)
	BOStrab	Verordnung über den Bau und Betrieb der Straßenbahnen (Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung) vom 11. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2648), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 1. Oktober 2019 (BGBl. I S. 1410)
	BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
	Bw.	Bauwerk
	bzw.	beziehungsweise
C	ca.	circa
	DB	Deutsche Bahn
	dB(A)	Schalldruckpegel nach der Bewertungskurve A
	DIN	Deutsches Institut für Normung e. V.
	DIN EN	Deutsche Übernahme einer europäischen Norm
	DIN EN 50341	Freileitungen über AC 1 kV
	DIN VDE 0105-100	Betrieb von elektrischen Anlagen - Teil 100: Allgemeine Festlegungen
	DVGW	Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V.
E	EB	Erläuterungsbericht
	EBKrG	Gesetz über Kreuzungen von Eisenbahnen und Straßen (Eisenbahnkreuzungsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 1971 (BGBl. I S. 337), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Mai 2021 (BGBl. I S. 1221)

EG	Erdgeschoss
einschl.	einschließlich
ErsatzbaustoffV	Ersatzbaustoffverordnung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 186)
etc.	Et cetera
EÜ	Eisenbahnüberführung
evtl.	eventuell
F f.; ff.	folgende; fortfolgende
FStrG	Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)
FStrAbG	Gesetz über den Ausbau der Bundesfernstraßen (Fernstraßenausbaugesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 2005 (BGBl. I S. 201), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)
G gem.	Gemäß
ggf.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbH & Co. KG	Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Compagnie Kommanditgesellschaft
GOK	Geländeoberkante
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen
GWM	Grundwassermessstellen
H HDSchG	Hessisches Denkmalschutzgesetz vom 28. November 2016 (GVBl. 2016, 211)
HENatG	Hessisches Gesetz zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft vom 25. Mai 2023 (GVBl. S. 379), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. Juni 2023 (GVBl. S. 473, 475)
HVwKostG	Hessisches Verwaltungskostengesetz in der Fassung vom 12. Januar 2004 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2018 (GVBl. S. 330)
HVwVfG	Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2010, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 78, 81)

I	IP	Immissionsaufpunkt
	i. V. m.	in Verbindung mit
K	K_{Br}	Korrekturwert für die Schallemission des Brückenüberbaus unter Berücksichtigung des Einflusses der Fahrbahn auf der Brücke
	K_{LM}	Korrekturwert zur Berücksichtigung der Maßnahmen, die zu einer Minderung der Schallemission einer Brücke führen
	Km	Kilometer
	kV	Kilovolt
L	LAGA	Länderarbeitsgemeinschaft Abfall
	LAGA M 20	Mitteilung 20 der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall, Stand: 6. November 2003
	LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
	Lfd.	laufend(e)
	LKW	Lastkraftwagen
	Ltg.	Leitung
M	M	Meter
	m²	Quadratmeter
	m³	Kubikmeter
	MEB	Mineralische Ersatzbaustoffe
N	Nr.	Nummer
O	OG	Obergeschoss
	PBefG	Personenbeförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 7 Abs. 4 des Gesetzes vom 11. April 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 119)t
	PBefGZustV Hessen	Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 10. Oktober 1997, zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 12. November 2013 (GVBl. S. 640)
	PFA	Planfeststellungsabschnitt
R	RAA	Richtlinien für die Anlage von Autobahnen, Ausgabe 2008
	Rn.	Randnummer

RTW	Regionaltangente West
S s. / S.	siehe / Seite / Satz
Schall 03	Richtlinie zur Berechnung der Schallimmissionen von Schienenwegen - Anlage 2 zu § 4 der 16. BImSchV
16. BImSchV	Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV) vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 1036), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. November 2020 (BGBl. I S. 2334)
SEF	Stadtentwässerung Frankfurt
s. o.	Siehe oben
sog.	sogenannt(e)
StAnz.	Staatsanzeiger für das Land Hessen
T TAB	Technische Aufsichtsbehörde
TE	Teil-Entwässerungsbereich
U u. a.	Unter anderem
u. ä.	und ähnliche(s)
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151)
VDE	Verband deutscher Elektrotechniker
VGH	Verwaltungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. I Nr. 237)
VwKostO-MWVW	Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum vom 19. November 2012 (GVBl. I S. 484), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Dezember 2024 (GVBl. 2024 Nr. 79)
W WGK	Wassergefährdungsklasse
WSG	Wasserschutzgebiet



Z **z. B.** zum Beispiel

A. Verfügender Teil

I. Änderung des Plans

Der mit Beschluss des Regierungspräsidiums Darmstadt vom 22. Juni 2023 festgestellte und mit Planänderungsbescheid vom 19. Februar 2024 geänderte Plan der Regionaltangente West Planungsgesellschaft mbH (im Weiteren Vorhabenträgerin genannt) für den Neubau der Regionaltangente West - Planfeststellungsabschnitt Nord (PFA Nord) einschließlich der damit verbundenen notwendigen Folgemaßnahmen wird gemäß § 29 Abs. 5 PBefG i. V. m. § 76 Abs. 1 HVwVfG auf der Grundlage des Änderungsantrages vom 18. November 2024 hinsichtlich

- a. der Vergrößerung der Stützweite der Eisenbahnüberführung BAB 5 (Bw-Nr. 401) und
- b. der Ergänzung der bauzeitlichen Zuwegung des Baufeldes in Praunheim

gemäß der unter A. II. 1 aufgeführten Planunterlagen geändert.

II. Verzeichnis der Planunterlagen

1. Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst die folgenden geänderten Unterlagen:

Anlage	Blatt/Seite (ohne Deckblätter)	Bezeichnung	Aufgestellt	Maßstab
Anlage 1		Erläuterungsberichte		
Anlage 1	1 - 26	Erläuterungsbericht 2. Planänderungsverfahren	06.06.2025	-
Anlage 5		Lagepläne		
Anlage 5.2a	1	Praunheim West, Bau-km 2,5+56 - 3,3+82	14.02.2025	1:1.000
Anlage 5.3	1	Eschborn Ost, Bau-km 3,3+82 - 3,7+60	17.10.2024	1:1.000
Anlage 6		Höhenpläne		
Anlage 6.2	1	Praunheim West, Achse 100, Bau-km 2,5+56 - 3,3+82	17.10.2024	1:1.000/100

Anlage	Blatt/Seite (ohne Deckblätter)	Bezeichnung	Aufgestellt	Maßstab
Anlage 10		Grunderwerbspläne		
Anlage 10.1	1	Praunheim Ost, Bau-km 2,1+46 - 2,5+56	17.10.2024	1:1.000
Anlage 10.2a	1	Praunheim West, Bau-km 2,5+56 - 3,3+82	14.02.2025	1:1.000
Anlage 10.3	1	Eschborn Ost, Bau-km 3,3+82 - 3,7+60	17.10.2024	1:1.000
Anlage 11a	9	Grunderwerbsverzeichnis (Auszug: Seiten 42, 48, 50, 54, 56, 59, 60, 61, 110)	21.02.2025	-
Anlage 12	5	Bauwerksverzeichnis (Auszug: Seiten 8, 17, 32, 33, 66)	06.12.2024	-
Anlage 13		Bauwerkspläne		
Anlage 13.1a	1	Neubau Stützwand um Hochspannungsmast Nr. 56 TenneT, Bau-km 3,0+96,3 - 3,1+29,3	14.02.2025	1:200 1:100
Anlage 13.2	1	Neubau Eisenbahnüberführung BAB 5	28.11.2024	1:200 1:100 1:50
Anlage 14		Lagepläne Baustelleneinrichtungsflächen und Baustraßen		
Anlage 14.1b	1	Praunheim Ost / Eschborn Mitte, Bau-km 2,1+46 - 5,0+68	30.04.2025	1:2.000
Anlage 16		Lagepläne Entwässerung		
Anlage 16.2a	1	Praunheim West, Bau-km 2,5+56 - 3,3+82	14.02.2025	1:1.000
Anlage 16.3	1	Eschborn Ost, Bau-km 3,3+82 - 3,7+60	17.10.2024	1:1.000
Anlage 17		Lagepläne Leitungstrassen		
Anlage 17.2a	1	Praunheim West, Bau-km 2,5+56 - 3,3+82	14.02.2025	1:1.000
Anlage 17.3	1	Eschborn Ost, Bau-km 3,3+82 - 3,7+60	17.10.2024	1:1.000
Anlage 18		Hydrologisches Gutachten		

Anlage	Blatt/Seite (ohne Deckblätter)	Bezeichnung	Aufgestellt	Maßstab
Anlage 18.1.1	2	Wasserrechtliche Antragsgegenstände	11.07.2024	-
Anlage 18.2.1b	20	Hydrologisches Gutachten	03.06.2025	-
Anlage 18.2.11	1	Anlage 11 zum Hydrologischen Gutachten - Monitoringmessstellen	07.2024	1:15.000
Anlage 18.2.13a	1	Anlage 13 zum Hydrologischen Gutachten - Querprofil Anstrombereich Brunnen Praunheim	24.02.2025	-
Anlage 18.3	22	Berechnungen zur wasserrechtlichen Genehmigung - Änderungen betreffend Teilentwässerungsbereiche TE 01 und TE 02 (ersetzt S. 2 - 20 der planfestgestellten Anlage 18.3c)	27.11.2024	
Anlage 18.4a	1	Lageplan Einzugsgebietsflächen Praunheim Ost / Eschborn Mitte, Bau-km 2,1+46 - 5,0+68	14.02.2025	1:5.000
Anlage 18.6	1	Längsschnitt mit Gründungsebene Bauwerke, Bau-km 2,1+46 - 7,0+00	17.10.2024	1:500
Anlage 19		Umwelt		
Anlage 19.1.1a	7	Umweltverträglichkeitsprüfung mit integriertem Landschaftspflegerischem Begleitplan - LBP-Maßnahmenverzeichnis (Auszug: S. 252, 255, 259, 261 und 267 bis 269)	27.05.2025	-
Anlage 19.1.2.1a	Blatt 1	Schutzgüter Mensch, Landschaftsbild, Kulturgüter - Bestand, Bewertung und Konflikte	07.03.2025	1:5.000
Anlage 19.1.2.3a	Blatt 2	Schutzgüter Tiere und Pflanzen - Bestand	07.03.2025	1:2.500
Anlage 19.1.2.6a	Blatt 2	Schutzgüter Tiere und Pflanzen - Bewertung und Konflikte	07.03.2025	1:2.500
Anlage 19.1.2.7a	Blatt 1	Schutzgüter Boden und Wasser - Bestand, Bewertung und Konflikte	07.03.2025	1:2.500
Anlage 19.1.3.2a	Blatt 1 - 4	Maßnahmenplan	07.03.2025	1:1.000

2. Nachrichtliche Unterlagen (nur zur Information)

Folgende zur Planfeststellung herangezogene Unterlagen werden nachfolgend nachrichtlich aufgeführt:

Anlage	Blatt/Seite (ohne Deckblätter)	Bezeichnung	Aufgestellt	Maßstab
Anlage 4		Übersichtslagepläne		
Anlage 4.1	1	Praunheim Ost /Eschborn Mitte, Bau-km 2,1+46 - 5,0+68	17.10.2024	1:5.000
Anlage 4.1b	1	Praunheim Ost /Eschborn Mitte, Bau-km 2,1+46 - 5,0+68 (Unterlage zum Beschluss vom 22.06.2023, wird ersetzt durch Anlage 4.1)	07.02.2023	1:5.000
Anlage 5		Lagepläne		
Anlage 5.2b	1	Praunheim West, Bau-km 2,5+56 - 3,3+82 (Unterlage zum Beschluss vom 22.06.2023, wird ersetzt durch Anlage 5.2)	07.02.2023	1:1.000
Anlage 5.3c	1	Eschborn Ost, Bau-km 3,3+82 - 3,7+60 (Unterlage zum Beschluss vom 22.06.2023, wird ersetzt durch Anlage 5.3)	14.04.2023	1:1.000
Anlage 6		Höhenpläne		
Anlage 6.2a	1	Praunheim West, Achse 100, Bau-km 2,5+56 - 3,3+82 (Unterlage zum Beschluss vom 22.06.2023, wird ersetzt durch Anlage 6.2)	30.10.2020	1:1.000/100
Anlage 10		Grunderwerbspläne		
Anlage 10.1b	1	Praunheim Ost, Bau-km 2,1+46 - 2,5+56 (Unterlage zum Beschluss vom 22.06.2023, wird ersetzt durch Anlage 10.1)	24.02.2023	1:1.000
Anlage 10.2b	1	Praunheim West, Bau-km 2,5+56 - 3,3+82 (Unterlage zum Beschluss vom 22.06.2023, wird ersetzt durch Anlage 10.2)	15.02.2023	1:1.000
Anlage 10.3b	1	Eschborn Ost, Bau-km 3,3+82 - 3,7+60 (Unterlage zum Beschluss vom 22.06.2023, wird ersetzt durch Anlage 10.3)	15.02.2023	1:1.000



Anlage	Blatt/Seite (ohne Deckblätter)	Bezeichnung	Aufgestellt	Maßstab
Anlage 13		Bauwerkspläne		
Anlage 13.1b	1	Neubau Stützwand um Hochspannungsmast Nr. 56 TenneT, Bau-km 3,0+96,3 - 3,1+29,3 (Unterlage zum Beschluss vom 22.06.2023, wird ersetzt durch Anlage 13.1)	28.11.2022	1:200 1:100
Anlage 13.2b	1	Neubau Eisenbahnüberführung BAB 5 (Unterlage zum Beschluss vom 22.06.2023, wird ersetzt durch Anlage 13.2)	28.11.2022	1:200 1:100 1:50
Anlage 14		Lagepläne Baustelleneinrichtungsflächen und Baustraßen		
Anlage 14.1b	1	Praunheim Ost / Eschborn Mitte, Bau-km 2,1+46 - 5,0+68 (Unterlage zum Beschluss vom 22.06.2023, wird ersetzt durch Anlage 14.1)	14.12.2022	1:2.000
Anlage 16		Lagepläne Entwässerung		
Anlage 16.2b	1	Praunheim West, Bau-km 2,5+56 - 3,3+82 (Unterlage zum Beschluss vom 22.06.2023, wird ersetzt durch Anlage 16.2)	07.02.2023	1:1.000
Anlage 16.3b	1	Eschborn Ost, Bau-km 3,3+82 - 3,7+60 (Unterlage zum Beschluss vom 22.06.2023, wird ersetzt durch Anlage 16.3)	14.12.2022	1:1.000
Anlage 17		Lagepläne Leitungstrassen		
Anlage 17.2b	1	Praunheim West, Bau-km 2,5+56 - 3,3+82 (Unterlage zum Beschluss vom 22.06.2023, wird ersetzt durch Anlage 17.2)	07.02.2023	1:1.000
Anlage 17.3b	1	Eschborn Ost, Bau-km 3,3+82 - 3,7+60 (Unterlage zum Beschluss vom 22.06.2023, wird ersetzt durch Anlage 17.3)	07.02.2023	1:1.000
Anlage 18		Hydrologisches Gutachten		
Anlage 18.2.2.1a	1	Lageplan PFA Nord (Unterlage zum Beschluss vom 22.06.2023)	02.2020	1:20.000
Anlage 18.2.3.1a	1	Geologischer Schnitt 1, Kilometer 2,00 - 5,40 (Unterlage zum	08.2019	1:100/4.000

Anlage	Blatt/Seite (ohne Deckblätter)	Bezeichnung	Aufgestellt	Maßstab
		Beschluss vom 22.06.2023)		
Anlage 18.2.3.3	1	Hydrogeologisches Profil durch das Wasserwerk Praunheim II (Unterlage zum Beschluss vom 22.06.2023)	05.2016	-
Anlage 18.2.4.1a	1	Grundwassergleichenplan - Juni 1994/Okttober 2014 - mit Wasserschutzgebieten (Unterlage zum Beschluss vom 22.06.2023)	02.2020	1:20.000
Anlage 18.2.4.2a	1	Grundwassergleichen - Juni 1994 (Unterlage zum Beschluss vom 22.06.2023)	02.2020	1:20.000
Anlage 18.2.8	3	Auszüge aus der Muster-Wasserschutzgebietsverordnung (Unterlage zum Beschluss vom 22.06.2023)	-	-
Anlage 18.2.11b	1	Anlage 11 zum Hydrologischen Gutachten - Monitoringmessstellen (Unterlage zum Beschluss vom 22.06.2023, wird ersetzt durch Anlage 18.2.11)	06.2022	1:15.000
Anlage 18.2.13b	1	Anlage 13 zum Hydrologischen Gutachten - Querprofil Anstrombereich Brunnen Praunheim (Unterlage zum Beschluss vom 22.06.2023, wird ersetzt durch Anlage 18.2.13)	04.2022	-
Anlage 18.4b	1	Lageplan Einzugsgebietsflächen Praunheim Ost / Eschborn Mitte, Bau-km 2,1+46 - 5,0+68 (Unterlage zum Beschluss vom 22.06.2023, wird ersetzt durch Anlage 18.4)	14.12.2022	1:5.000
Anlage 18.6b	1	Längsschnitt mit Gründungsebene Bauwerke, Bau-km 2,1+46 - 7,0+00 (Unterlage zum Beschluss vom 22.06.2023, wird ersetzt durch Anlage 18.6)	28.11.2022	1:500
Anlage 19		Umwelt		
Anlage 19.1.2.1b	Blatt 1	Schutzgüter Mensch, Landschaftsbild, Kulturgüter - Bestand, Bewertung und Konflikte (Unterlage zum Beschluss vom 22.06.2023, wird ersetzt durch Anlage 19.1.2.1)	15.12.2022	1:5.000
Anlage 19.1.2.3b	Blatt 2	Schutzgüter Tiere und Pflanzen - Bestand (Unterlage zum Beschluss vom	14.12.2022	1:2.500

Anlage	Blatt/Seite (ohne Deckblätter)	Bezeichnung	Aufgestellt	Maßstab
		22.06.2023, wird ersetzt durch Anlage 19.1.2.3)		
Anlage 19.1.2.6b	Blatt 2	Schutzgüter Tiere und Pflanzen - Bewertung und Konflikte (Unterlage zum Beschluss vom 22.06.2023, wird ersetzt durch Anlage 19.1.2.6)	15.12.2022	1:2.500
Anlage 19.1.2.7b	Blatt 1	Schutzgüter Boden und Wasser - Bestand, Bewertung und Konflikte (Unterlage zum Beschluss vom 22.06.2023, wird ersetzt durch Anlage 19.1.2.7)	14.12.2022	1:2.500
Anlage 19.1.3.2b	Blatt 1, 4 Blatt 2, 3	LBP-Maßnahmenplan (Unterlage zum Beschluss vom 22.06.2023, wird ersetzt durch Anlage 19.1.3.2)	14.12.2022 03.02.2023	1:1.000
Anlage 20		Umwelt		
Anlage 20.1.1	19	Schalltechnische Untersuchung einschl. Anhang - Lärmvorsorge (neu)	14.11.2024	-
Anlage 20.4a, Anhang 2a	S. 27	Ermittlung der Gesamtverkehrslärmmissionen aus dem öffentlichen Straßen- und Schienenverkehr - Geräuschmissionen (Gesamtverkehrslärm)	17.03.2025	-
Anlage 20.5.1	62	Schalltechnische Untersuchung einschl. Anhänge - Baulärm (neu)	14.11.2024	-
Anlage 21		Baugrund, Geotechnik		
Anlage 21.11	4	Bewertung Baugrundinformationen in Bezug auf die geänderte Planung der EÜ BAB 5 (neu)	17.06.2024	-

III. Nebenbestimmungen zur Planfeststellung

Die im Planfeststellungsbeschluss vom 22. Juni 2023 unter Ziffer A. V. angeordneten Nebenbestimmungen werden wie folgt ergänzt:

1. Zu A. V. 3.2 - Bauen im beantragten Trinkwasserschutzgebiet Praunheim II

Die neue Baustraße ist in das gemäß Nebenbestimmung A. V. 3.2.3.5 des Planfeststellungsbeschlusses vom 22. Juni 2023 zu erstellende und mit der Unteren Wasser- und Bodenschutzbehörde der Stadt Frankfurt am Main abzustimmende Maßnahmenkonzept zu

integrieren. Daraus resultierende Folgemaßnahmen sind umzusetzen. Dies beinhaltet auch mögliche Auswirkungen, die sich aus der neuen Baustraße auf den Baustellenverkehr ergeben, der als Gesamtkonzept zu betrachten ist.

2. Zu A. V. 14. - Bau und Betrieb der Straßenbahn

Aufgrund der geplanten Pfahllängen für die Gründung des Bauwerks Nr. 401 (EÜ BAB 5) von etwa 50 m sind die Maßnahmen zur Qualitätssicherung bei der Bauausführung im Rahmen der Ausführungsplanung mit der TAB vorabzustimmen.

3. Bau- und Kunstdenkmalpflege (neu)

3.1 Bezüglich der antragsgegenständlichen Änderungen des Plans sind rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten etwaige Ergänzungen und Änderungen im Denkmalverzeichnis des Landes Hessen abzufragen.

3.2 Sofern in Zusammenhang mit den antragsgegenständlichen Arbeiten Kleindenkmäler, historische Grenzsteine, Wegekreuze oder Brücken angetroffen werden, die zwar Denkmäler im Sinne des HDSchG sind, aber im Denkmalverzeichnis noch nicht eingetragen wurden, sind diese an Ort und Stelle zu erhalten und auch während der Maßnahme - etwa den Erschließungsarbeiten, der Erstellung der temporären Zuwegungen oder Schutzgerüste etc. - zu schützen. Im Verdachtsfall ist mit dem Landesamt für Denkmalpflege Kontakt aufzunehmen.

IV. Hinweise

1. Zu A. V. 5. - Abfallwirtschaft

Der unter A. V. 5.8.1 des Planfeststellungsbeschlusses vom 22. Juni 2023 gegebene Hinweis wird durch den nachfolgenden Hinweis ersetzt:

Mit Inkrafttreten der ErsatzbaustoffV zum 1. August 2023 gelten für mineralische Ersatzbaustoffe (MEB) die in der ErsatzbaustoffV genannten Materialwerte (Grenzwerte- und Orientierungswerte). Die Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA-Mitteilung 20) sind damit abgelöst.

Davon nicht berührte Anforderungen des Merkblattes „Entsorgung von Bauabfällen“, Stand: 1. September 2018 der Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen und Kassel sind weiterhin zu beachten. Das Merkblatt kann unter <https://rp-darmstadt.hessen.de/umwelt->

[und-energie/abfall/bau-und-gewerbeabfall/bodenmaterial-und-bauschutt](#) abgerufen werden.

Gemäß § 22 ErsatzbaustoffV ist der Einbau bestimmter MEB oder deren Gemische ab einem vorgesehenen Einbaugesamtvolumen von mindestens 250 m³ sowie der Einbau bestimmter MEB in Wasserschutzgebieten / Heilquellenschutzgebieten vier Wochen vor Beginn des Einbaus schriftlich oder elektronisch dem örtlich zuständigen Abfalldezernat des Regierungspräsidiums vom Verwender anzuzeigen.

Gemäß § 21 ErsatzbaustoffV kann das zuständige Abfalldezernat des Regierungspräsidiums auf Antrag des Bauherrn oder des Verwenders im Einzelfall

- Einbauweisen, die nicht in Anlage 2 oder 3 aufgeführt sind,
- die Verwertung von Stoffen oder Materialklassen, die nicht in der ErsatzbaustoffV geregelt sind,

in technischen Bauwerken zulassen, sofern eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit und schädliche Bodenveränderungen nicht zu besorgen sind.

V. Zusagen der Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin hat gegenüber den nachfolgend aufgeführten Beteiligten im Hinblick auf die antragsgegenständlichen Änderungen Zusagen ausgesprochen. Diese Zusagen wurden von der Planfeststellungsbehörde geprüft und werden im nachstehenden Umfang bestätigt.

1. Hessenwasser GmbH & Co. KG

1.1 Die im Hinblick auf Auslaugungen in das Grundwasser vorzulegenden Unbedenklichkeitsnachweise der für die Stahlfachwerkbrücke vorgesehenen Unterschottermatte werden in Übereinstimmung mit den Zusagen aus dem Planfeststellungsbeschluss vom 22. Juni 2023 durch die Umwelt-Bauüberwachung überprüft.

1.2 Sofern beim Bau der Netzwerkbogenbrücke vor Ort Strahl-, Schweiß- und Beschichtungsarbeiten vorgenommen werden, werden folgende zusätzlichen Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers umgesetzt:

- Einhausung der Arbeitsbereiche und Auslegen des gesamten Bodens der Einhausung mit Planen, damit möglichst wenig Strahlgut und Beschichtungsmaterial entweichen kann,

- nach Arbeitsende Aufnehmen des Strahlguts bzw. herabgefallenen Beschichtungsmaterials und Absaugen der Planen (sowie evtl. auch der Innenwände der Einhausungen) mit einem Industriestaubsauger, anschließend ordnungsgemäße Entsorgung,
- Beibehaltung der Ausrichtung der Planen (Ober-/Unterseite) beim Umliegen an einen anderen Arbeitsort,
- Entsorgung der Planen nach Abschluss der Arbeiten bzw. gründliche Reinigung vor anderweitiger Verwendung,
- vollständiges Auffangen und Entsorgen von im Zuge von Reinigungsarbeiten anfallendem Abwasser,
- Lagerung des Strahlgranulats und Beschichtungsmaterials gemäß WGK-Klasse und Handhabung, Umfüllen etc. auf Folien oder wasserundurchlässig befestigten Flächen, z. B. in doppelwandigen wasserdichten Containern,
- ggf. Vorabstimmung von Umgang und Lagerung mit dem Beschichtungsmaterial mit der Feuerwehr und
- verstärkte Bauüberwachung / Fachbaubegleitung für Gewässerschutz mit möglichst bautäglichen Kontrollen.

1.3 Im Hinblick auf die im Bereich der neuen Baustraße befindlichen Grundwassermessstellen (GWM) der Hessenwasser GmbH & Co. KG (Bezeichnung „G0xxx“) werden folgende Anforderungen berücksichtigt:

- Die GWM werden im Rahmen der Beweissicherung vor Beginn der Baumaßnahmen berücksichtigt und dokumentiert.
- Messstellen, die durch Nutzung der Baustraße beschädigt werden könnten, werden geschützt.
- Im Falle einer Beschädigung wird die Hessenwasser GmbH & Co. KG unverzüglich informiert und der entstandene Schaden wird durch den Verursacher ersetzt.
- Falls Grundwassermessstellen entfernt werden müssen oder so stark beschädigt werden, dass eine Wiederherstellung nicht mehr möglich ist, werden diese nach Absprache mit der Hessenwasser GmbH & Co. KG fachgerecht nach dem DVGW-Arbeitsblatt W 135 "Sanierung und Rückbau von Bohrungen, Grundwassermessstellen und Brunnen" rückgebaut und an anderer, mit der Hessenwasser GmbH & Co. KG abzustimmender Stelle nach

dem derzeitigen Stand der Technik und den einschlägigen, aktuell gültigen Normen und Regelwerken neu errichtet. Die aktuellen technischen Richtlinien (insbes. der nach DIN bzw. DVGW) sowie die im Planfeststellungsbeschluss insbesondere unter A. VI. 11.12.35 festgeschriebenen Anforderungen für Bohrarbeiten in WSG werden hierbei eingehalten.

- Sämtliche für den Rückbau und die Neuerrichtung der GWM anfallenden Kosten, einschließlich evtl. anfallender Nebenkosten wie Vermessungsdienstleistungen, Grundbucheintragungen, Planungsleistungen etc., werden durch den Verursacher getragen.
- Die Zugänglichkeit zu den Grundwassermessstellen wird während und nach der Baumaßnahme, auch mit Fahrzeugen, gewährleistet. Bei dauerhafter Beeinträchtigung der Zugänglichkeit werden betroffene GWM nach Absprache mit der Hessenwasser GmbH & Co. KG analog zur Verfahrensweise bei erforderlicher Entfernung oder irreparabler Beschädigung von GWM (s. o.) fachgerecht rückgebaut und an anderer, mit der Hessenwasser GmbH & Co. KG abzustimmender Stelle neu errichtet.

1.4 Im Rahmen der weiteren Planung bzw. vorlaufend zur Umsetzung werden folgende Aspekte abgestimmt:

- Nutzung der Baustraße in Zone II zwischen Brunnen 1 und 2 bzw. generell Nutzung der verschiedenen Erschließungen im sensiblen Nahbereich (Dauer, Anzahl der Fahrzeuge, Verkehrsrichtung etc.),
- Aufbau und Entwässerung der zusätzlichen Baustraße in Verlängerung der Stierstädter Straße,
- Berücksichtigung der neuen Baustraße im Havariemanagementkonzept,
- finale Abstimmung des Monitoringkonzepts unter Berücksichtigung der Planänderungen.

2. TenneT TSO GmbH

2.1 Innerhalb der Schutzzone (40 m beiderseits der Leitungssachse) der 380/110-kV-Höchstspannungsleitung Karben - Frankfurt/SW, Ltg. Nr. P3011, Mast 55 - 57, werden die in den einschlägigen Vorschriften (DIN EN 50341 und DIN VDE 0105-100) festgelegten Mindestabstände zwischen Verkehrsflächen, Bauwerken etc. zu den Leiterseilen auch im ausgeschwungenen Zustand eingehalten.

2.2 Vor Baubeginn wird ein neuer Kreuzungsvertrag mit der TenneT TSO GmbH

abgeschlossen.

- 2.3** Aufgrund der beschränkten Höhe der im direkten Leitungsbereich (Leitungsschutzzone) eingesetzten Großgeräte (Kräne, Lader, Bagger, Muldenkipper u. ä. werden die möglichen Arbeitshöhen rechtzeitig vor Baubeginn, mind. vier Wochen im Voraus, bei der TenneT TSO GmbH angefragt.
- 2.4** Der innerhalb der Schutzzone nur unter bestimmten Voraussetzungen mögliche Einsatz von Turmkränen, Autokränen, Hebebühnen, Betonpumpen, Rammgeräten oder sonstigen großen Baumaschinen wird separat mit der TenneT TSO GmbH abgestimmt.
- 2.5** Alle Maßnahmen innerhalb des Schutzbereiches um den Mast Nr. 56 (25 m im Radius um den Mittelpunkt) werden mit der TenneT TSO GmbH abgestimmt. Die Zufahrt zu dem Mast wird jederzeit gewährleistet.
- 2.6** Dauerhafte wie vorübergehende Geländeneueuerhöhungen innerhalb der Schutzzone werden mit Blick auf die Gewährleistung der Mindestabstände zu den Leiterseilen im Voraus mit der TenneT TSO GmbH abgestimmt.
- 2.7** Anpflanzungen innerhalb der Schutzzone werden mit der TenneT TSO GmbH abgestimmt.
- 2.8** Die Baustelleneinrichtung (Aufstellung von Büro- und Lagercontainern) erfolgt generell außerhalb der Schutzzone. Dies gilt auch für das eigentliche Baulager. Soweit Baustelleneinrichtungsflächen unterhalb der Freileitung geplant sind, werden sich alle dort tätigen Unternehmen mindestens vier Wochen im Voraus mit der TenneT TSO GmbH abstimmen.
- 2.9** Die Bestands- und Betriebssicherheit der Höchstspannungsfreileitung wird jederzeit gewährleistet. Es wird sichergestellt, dass Maßnahmen zur Sicherung des Leitungsbestandes und -betriebes, wie Korrosionsschutzarbeiten, Arbeiten zur Trassenfreihaltung von betriebsgefährdendem Aufwuchs bzw. auch die Erneuerung, Verstärkung oder ein durch Dritte veranlasster Umbau auf gleicher Trasse, unter Beibehaltung der Schutzzonen, ungehindert durchgeführt werden können. Für Inspektions- und Wartungsarbeiten wird der Zugang und die Zufahrt mittels LKW zu den Maststandorten weiterhin ungehindert ermöglicht. Die Zugänglichkeit zur Leitungstrasse/zu den Leiterseilen wird ebenfalls

gewährleistet.

3. Einwenderin NAe 01

3.1 Die Baustellenlogistik wird so über die Baustraßen gelenkt, dass es maximal kurzzeitig zu sich überlagernden Verkehren in der Stierstädter Straße kommen wird. Die notwendigen verkehrsregelnden Maßnahmen werden geprüft und bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde beantragt.

3.2 Für die antragsgegenständliche, neu vorgesehene Baustraße und den Ein- und Ausfahrtbereich in den öffentlichen Verkehrsraum wird ein witterungsabhängiges Wässern vorgesehen, um bei Trockenheit Staubimmissionen zu vermeiden. Die Ausfahrtbereiche in den öffentlichen Verkehrsraum werden nach Erforderlichkeit durch die Vorhabenträgerin gereinigt. Darüber hinaus wird an der West- und Nordseite des bestehenden Grenzzauns auf den Flurstücken Gemarkung Praunheim, Flur 3, Flurstück 35/3, 49/3, 42 und teilweise auch 5/2 auf einer Länge von ca. 275 m eine staubabfangende Plane angebracht. Weitere Einzelheiten zu Umfang und Zeitraum dieser Maßnahme wird die Vorhabenträgerin mit der Einwenderin abstimmen.

4. Liegenschaft Ludwig-Landmann-Straße 2a

Für den mit Planfeststellungsbeschluss vom 22. Juni 2023 hinsichtlich der prognostizierten Gesamtlärmbelastung dem Grunde nach zuerkannten Anspruch auf passiven Schallschutz (s. A. V. 2.1.4) wird in Bezug auf das Gebäude Ludwig-Landmann-Straße 2a (IP 122) der überarbeitete Anhang 2a, S. 27 der im Übrigen nur nachrichtlichen Anlage 20.4b zugrunde gelegt.

VI. Entscheidung über Einwendungen

Die gegen die Planänderung des Vorhabens erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Planänderungen, Nebenbestimmungen bzw. Zusagen Rechnung getragen worden ist oder soweit sie sich nicht im Laufe des Planfeststellungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

VII. Kostenentscheidung

Die Vorhabenträgerin trägt die Kosten des Planfeststellungsverfahrens. Die Kostenfestsetzung ergeht mit gesondertem Bescheid.

B. Sachverhalt

I. Antragsgegenstand

Mit Planfeststellungsbeschluss vom 22. Juni 2023 wurde der Plan der Vorhabenträgerin für den Bau der Regionaltangente West - Planfeststellungsabschnitt Nord [vom Bahnhof Bad Homburg v. d. Höhe bzw. dem Haltepunkt Gewerbegebiet Frankfurt/Praunheim bis einschl. EÜ Sossenheimer Straße und der Rampenbauwerke in der Gemeinde Sulzbach (Taunus)] festgestellt. Diese Entscheidung wurde mit Planänderungsbescheid vom 19. Februar 2024 in Bezug auf die Erweiterung von Baufeldern auf unversiegelten Flächen im Bereich Eschborn sowie das Umsetzen des Tausendgüldenkrauts (V8) in die Maßnahmenfläche K7 des PFA Mitte geändert.

Am 18. November 2024 hat die Vorhabenträgerin die erneute Änderung des Planfeststellungsbeschlusses beantragt.

Gegenstand der verfahrensgegenständlichen Planänderung sind die Vergrößerung der Stützweite der Eisenbahnüberführung BAB 5 (Bw-Nr. 401) sowie die Ergänzung der bauzeitlichen Zuwegung des Baufeldes in Praunheim.

1. Vergrößerung der Stützweite der EÜ BAB 5

In der Planfeststellung wurde in Bezug auf die EÜ BAB 5 der im vordringlichen Bedarf (Engpassbeseitigung) des Bundesfernstraßenausbaugesetzes ausgewiesene 8-streifige Ausbau der BAB 5 berücksichtigt. Die seitens der Autobahn GmbH des Bundes zunächst geforderte Berücksichtigung des 10-streifigen Ausbaus der BAB 5 zuzüglich Ein- und Ausfahrstreifen im Knotenbereich mit dem Nordwestkreuz Frankfurt wurde dagegen - im Einvernehmen mit den Beteiligten - zurückgestellt, da die abschließenden Ergebnisse der verkehrlichen Untersuchungen noch nicht vorlagen (s. Planfeststellungsbeschluss PFA Nord vom 22. Juni 2023, S. 282).

Eine berücksichtigungspflichtige Konkretisierung der Ausbauabsichten der BAB 5 liegt noch immer nicht vor, allerdings ergeben sich aus den anlässlich der Machbarkeitsstudie für den 10-streifigen Ausbau der BAB 5 erarbeiteten aktualisierten Verkehrsprognosedaten die planerischen Anforderungen für den ebenfalls im vordringlichen Bedarf (Engpassbeseitigung) des Bundesfernstraßengesetzes ausgewiesenen Umbau des Nordwestkreuzes Frankfurt am Main. Danach erfordert die leistungsfähige Abwicklung der prognostizierten Verkehrsströme einen Umbau des Nordwestkreuzes, der nach den Richtlinien für die Anlage von Autobahnen (RAA) als dem maßgeblichen technischen Regelwerk zusätzliche Ein- und Ausfahrstreifen in Richtung Kassel in einem Querschnitt des Einfahrtstypen E4 und auf der BAB 5 in Fahrtrichtung Frankfurt eine Aufweitung von vier auf sieben Fahrstreifen durch den Sonderausfahrtstypen A 4+ erforderlich macht. In der Folge verschiebt

sich der Beginn des Ausfahrtbereichs nördlich der Eisenbahnüberführung der RTW über die BAB 5 und das Ende des Einfahrtbereichs unter das Bauwerk der Eisenbahnüberführung der RTW. Die aus diesen Randbedingungen entwickelten Planungen der Autobahn GmbH sehen vor, dass die EÜ BAB 5 bei einem 8-streifigen Ausbau der Richtungsfahrbahnen der BAB 5 im Bereich des nordöstlichen Widerlagers insgesamt 12 Fahrstreifen und im Bereich des südwestlichen Widerlagers insgesamt 13 Fahrstreifen berücksichtigen muss, um die mit dem Umbau des Nordwestkreuzes angestrebte leistungsfähige Abwicklung der dort zusammentreffenden Verkehrsströme sicherstellen zu können (vgl. dazu auch EB S. 3 ff.).

Um diesen Anforderungen Rechnung zu tragen, sieht die geänderte Planung die Aufweitung des Brückenbauwerks vor. Die EÜ BAB 5 wird nunmehr als Einfeld-Überbau ohne Mittelstütze ausgebildet. Das Entfallen der Mittelstütze trägt dem Umstand Rechnung, dass die Sperrung einzelner Fahrstreifen zur Herstellung einer Stütze im Mittelstreifen wegen der außerordentlich hohen Verkehrsbelastung der BAB 5 vermieden werden sollte. Die geänderte Planung für das Ingenieurbauwerk hat weitere Planänderungen zur Folge, die nachfolgend kurz dargestellt werden:

- Tiefgründung der Brückenwiderlager mit bis ins Grundwasser reichenden Großbohrpfählen die bis unter die ursprüngliche Erkundungstiefe von 30 m unter GOK reichen,
- Verlängerung des Brückenbauwerkes bis hinter den auf Eschborner Gemarkung vorgesehenen Wirtschaftsweg, weil die auf der Westseite der BAB 5 zur Verfügung stehende Fläche bis zu dem laut aktueller Planung vorgesehenen Wirtschaftsweg nicht ausreichend groß ist, um ein die Lasten des Einfeld-Überbaus abtragendes Widerlager aufzunehmen,
- Verschiebung der Lage des auf Eschborner Gemarkung vorgesehenen Wirtschaftsweges aufgrund des geplanten größeren Ausbauquerschnitts der BAB 5 bei gleichzeitiger geringfügiger Anpassung der Wegbreite im Bereich der Umfahrung Mast Nr. 1445 zur Berücksichtigung der Schleppkurven landwirtschaftlicher Fahrzeuge,
- Herstellung einer Umfahrbarkeit des Dammkörpers und einer weiteren Querungsmöglichkeit der RTW auf Praunheimer Gemarkung, um eine Andienung des Brückenwiderlagers zu Wartungszwecken sicherstellen und eine ortsnahe Verbindung der in der bisherigen Planung unterbrochenen Wegebeziehungen - bei gleichzeitigem Entfall des entbehrlich werdenden Wendeplatzes im Bereich der Stützwand Mast Nr. 56 - wiederherstellen zu können,
- den Entfall verschiedener Leitungsumlegungen infolge des Abrückens der Widerlager von der BAB 5 und des Entfalls der Mittelstütze (Bw.-Nrn. 652, 654, 655, 656 und 657),
- Anpassungen im Grunderwerb, auch im Hinblick auf die bauzeitliche Einrichtung eines Montageplatzes zur Herstellung des Überbaus der Brücke seitlich der BAB 5

mit einer ebenfalls bauzeitlichen Auffahrt auf die/Abfahrt von der BAB 5 auf Eschborner Gemarkung sowie

- zusätzliche Eingriffe in Natur und Landschaft als Folge der Aufnahme des Montageplatzes und der bauzeitlichen Behelfsaus-/aufahrt in die Planung.

Wegen weiterer technischer Einzelheiten des Ingenieurbauwerks und den Folgeänderungen wird auf die Darstellungen unter Kapitel 4.1 des Erläuterungsberichts verwiesen.

2. Ergänzung der bauzeitlichen Zuwegung des Baufeldes in Praunheim

Die Baustellenerschließung des Vorhabenbereichs in der Gemarkung Praunheim erfolgt gemäß Planfeststellung durch den unmittelbaren Anschluss an öffentliche Straßen (Steinbacher Hohl, Ludwig-Landmann-Straße) sowie eine Nutzung des Wirtschaftswegenetzes in Verlängerung der Ludwig-Landmann-Straße und „In der Wolfslach“.

Die Planänderung sieht in Ergänzung dazu die Errichtung einer Baustraße in geradliniger Verlängerung der Stierstädter Straße vor. Sie nimmt überwiegend die Fläche einer ausdauernden Ruderalflur in Anspruch, teilweise auch Hecken und bewachsene Feldwege; ihre Entwässerung erfolgt im Wege einer breitflächigen Versickerung über das Bankett.

Die Baustraße hat zum Ziel, notwendige Fahrten durch die in Zone II des in Ausweisung befindlichen Trinkwasserschutzgebiets Pumpwerk Praunheim II verlaufende Ludwig-Landmann-Straße zu minimieren, um

- mögliche nachteilige Auswirkungen auf das WSG zu vermeiden,
- die Beachtung der den zügigen Bauablauf beeinträchtigenden wasserrechtlich gebotenen Nebenbestimmungen und Zusagen bei Nutzung dieser Straßenverbindung vermeiden und
- gleichwohl auf kurzem Weg einen Anschluss an das (übergeordnete) öffentliche Straßennetz sicherstellen zu können.

II. Ablauf des Verfahrens

Die Vorhabenträgerin hat für die vorgesehenen Änderungen die Durchführung eines Verfahrens gem. § 76 HVwVfG beantragt.

Die Planfeststellungsbehörde hat daher die von den Änderungen betroffenen Behörden und Träger öffentlicher Belange, (Naturschutz-)Vereinigungen sowie Privatpersonen mit E-Mail bzw. Schreiben vom 10. Dezember 2024 von den beabsichtigten Änderungen in

Kenntnis gesetzt und Gelegenheit gegeben, sich dazu bis zum 15. Januar 2025¹ zu äußern.

Die Beteiligung der Deutsche Bahn AG wurde mit E-Mail vom 21. Januar 2025 (Frist zur Äußerung: 10. Februar 2025) nachgeholt.

Die im Zuge des Anhörungsverfahrens eingegangenen Äußerungen haben die Vorhabenträgerin veranlasst, den Plan nochmals anzupassen. Die vorgenommenen Änderungen betreffen im Wesentlichen

- die Führung des Wirtschaftsweges im Bereich der Stützwand Mast Nr. 56,
- die Überarbeitung der Bilanzierung,
- Anpassungen im Grunderwerb,
- die Ergänzung der Unterlagen um eine Aussage zu den Auswirkungen der Planung auf die Gesamtlärmimmissionen und
- redaktionelle Anpassungen und Berichtigungen.

Darüber hinaus hat die Vorhabenträgerin den am 12. Dezember 2024 ins Verfahren gegebenen Unterlagen überholte schalltechnische Unterlagen beigefügt, die nicht die im Erläuterungsbericht dargestellten Ergebnisse widerspiegeln. Aus diesem Grund wurden die korrekten Anlagen 20.1.1 (Schalltechnische Untersuchung 16. BImSchV der 2. Planänderung) und 20.5.1 (Baulärmgutachten der 2. Planänderung) nachgeliefert und zum Gegenstand der nochmaligen Anhörung gemacht.

Den Beteiligten, die von den nochmaligen Überarbeitungen betroffen sind, wurde die Planänderung mit E-Mail bzw. Schreiben vom 18. März 2025 zur Kenntnis gebracht, die Erwiderung der Vorhabenträgerin auf ihre ursprüngliche Äußerung übermittelt und Gelegenheit zur Äußerung bis zum 10. April 2025 gegeben. Darüber hinaus hat die Anhörungsbehörde den Beteiligten, die von der Änderung nicht in stärkerem Maße als bisher betroffen waren, die Erwiderung der Vorhabenträgerin auf ihre Äußerung übermittelt und ebenfalls Gelegenheit zur abschließenden Stellungnahme bis zum 10. April 2025 gegeben.

Die dazu eingegangene Äußerung einer Beteiligten gab der Vorhabenträgerin Veranlassung, die Planunterlagen nochmals geringfügig anzupassen. So wurde die Anlage 14.1 (Lageplan Baustelleneinrichtungsflächen und Baustraßen Praunheim Ost / Eschborn Mitte) ohne die versehentlich eingeblendete weitere Planungsebene aus einem anderen Anlagenteil vorgelegt. Zudem wurde dem Hinweis, die Vertiefung der Bohrpfahl-Gründungen

¹ Die zunächst fehlerhaft erfolgte Fristsetzung wurde mit E-Mail bzw. Schreiben vom 11. Dezember 2024 korrigiert.

erfülle den Verbotstatbestand gem. § 5 Abs. 11 der Muster-Wasserschutzgebietsverordnung Rechnung getragen und Kapitel 4.2 des Hydrologischen Gutachtens entsprechend ergänzt. Ein nochmaliges Anhörungsbedürfnis resultiert aus diesen Änderungen nicht. Die Anpassung der Anlage 14.1 umfasst keine inhaltliche Änderung, der temporären Minderung der Grundwasserüberdeckung wird durch die der Vorhabenträgerin bereits mit Beschluss vom 22. Juni 2022 auferlegten Nebenbestimmungen sowie ihre im Beschluss bestätigten Zusagen im gebotenen Umfang Rechnung getragen.

Weitreichenderer Anpassungsbedarf bestand nicht. Der Antrag war auf der Basis der vorgelegten Erwiderungen der Vorhabenträgerin entscheidungsreif.

C. Begründung

I. Formelle Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen

1. Rechtsgrundlage der Entscheidung

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 29 Abs. 5 PBefG i. V. m. § 76 Abs. 1 HVwVfG.

Betriebsanlagen für Straßenbahnen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Eine Planänderung im Sinne des § 76 HVwVfG liegt vor, da das zugelassene, aber noch nicht fertiggestellte Vorhaben zwar hinsichtlich der unter B. I dargestellten Änderungen sachlich und räumlich abgrenzbarer Teilmaßnahmen geändert wird, die Identität des Vorhabens jedoch gewahrt bleibt und die Planänderung nicht die wesentlichen, bereits entschiedenen Fragen der Planung erneut aufzuwerfen vermag. Dies gilt auch mit Blick auf den Umstand, dass die Vergrößerung der Stützweite der EÜ BAB 5 zu einer Erhöhung der betriebsbedingten Lärmbelastung führt. Diese Änderung führt hinsichtlich der Lärmvorsorge nach der 16. BImSchV für das nächstgelegene Gebäude mit schutzwürdiger Nutzung (IP 50, Ludwig-Landmann-Straße 2a) lediglich zu einer leichten Erhöhung der Beurteilungspegel. Die für das im Außenbereich gelegene Gebäude maßgeblichen Beurteilungspegel von 64 dB(A) am Tag und 54 dB(A) in der Nacht werden jedoch weiterhin sehr deutlich unterschritten. Im Hinblick auf die Gesamtlärmbelastung ergibt sich als Folge der Planänderung für den vorgenannten Immissionsort - anders als in den überarbeiteten Planunterlagen dargestellt - lediglich eine für das menschliche Ohr nicht wahrnehmbare Erhöhung der Beurteilungspegel um 0,1 dB(A). Diese geringfügigen zusätzlichen Belas-

tungen für einen einzelnen Immissionsort sind nicht geeignet, die Tragfähigkeit der Variantenentscheidung, welche auf der Abwägung einer Vielzahl untereinander und gegeneinander abgewogener Belange beruht, in Zweifel zu ziehen. Wegen weiterer Einzelheiten zur betriebsbedingten Lärmbelastung wird auf die Darstellungen in Kapitel C. III. 2.2 verwiesen.

Zweifel sind im Verlauf des Verfahrens jedoch dahingehend aufgekommen, ob die Änderungen als unwesentlich eingeordnet werden und so die Verfahrenserleichterungen des § 76 Abs. 3 HVwVfG zum Tragen kommen können.

Die Planfeststellungsbehörde hat sich daher in Abstimmung mit der Vorhabenträgerin dazu entschlossen, das zunächst auf der Grundlage von § 76 Abs. 3 S. 1 2. Alternative eingeleitete Verfahren nach den Regelungen des § 76 Abs. 1 HVwVfG fortzuführen. Eine Wiederholung von Verfahrensschritten war in diesem Zusammenhang nicht erforderlich. Insbesondere bedurfte es keiner Öffentlichkeitsbeteiligung, da der Kreis der von den Änderungen Betroffenen sowie die zu beteiligenden Vereinigungen bekannt waren und diesen sowohl die geänderten Planunterlagen zur Verfügung gestellt wurden als auch Gelegenheit gegeben wurde, sich zu den Änderungen des Plans zu äußern (§ 73 Abs. 3 S. 2 HVwVfG). Eine zur Öffentlichkeitsbeteiligung verpflichtende Umweltverträglichkeitsprüfung war für die Änderungen des Plans ebenfalls nicht erforderlich (s. dazu C. I. 2.).

Die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Darmstadt für die Entscheidung über den Änderungsantrag ergibt sich aus § 29 Abs. 1 PBefG i. V. m. § 1 Nr. 2a) PBefGZustV Hessen und § 2 des Gesetzes über die Regierungspräsidien und Regierungsbezirke des Landes Hessen vom 16. September 2012².

2. Wirkung der Planänderung

Der mit Beschluss vom 22. Juni 2023 festgestellte Plan, der durch den Planänderungsbescheid vom 19. Februar 2024 geändert wurde, gilt unter Berücksichtigung der antragsgegenständlichen Änderungen in vollem Umfang fort und bildet zusammen mit dieser Änderung eine rechtliche Einheit. Maßgeblich ist der ursprüngliche Plan in der Gestalt, die er durch den Planänderungsbescheid vom 19. Februar 2024 sowie den verfahrensgegenständlichen Änderungsplanfeststellungsbeschluss vom 11. Juni 2025 erhalten hat.

Gemäß § 75 Abs. 1 HVwVfG werden durch die Planfeststellung die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und rechtsgestaltend alle

² Verkündet als Artikel 1 des Gesetzes über die Regierungspräsidien und Regierungsbezirke des Landes Hessen und zur Änderung anderer Rechtsvorschriften vom 16. September 2011 (GVBl. I S. 420).

öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen der Vorhabenträgerin und den durch den Plan Betroffenen geregelt. Neben der Planfeststellung sind deshalb andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich, es sei denn, der Beschluss trifft eine andere Regelung. Diese Grundsätze gelten in gleicher Weise auch für den Ausgangsbeschluss, geändert durch den Planänderungsbescheid vom 19. Februar 2024, in der durch den verfahrensgegenständlichen Änderungsbeschluss erreichten Gestalt.

Somit gelten auch die angeordneten Nebenbestimmungen und die seitens der Vorhabenträgerin gegebenen und durch die Planfeststellungsbehörde bestätigten Zusagen unverändert fort und erstrecken sich auf die Planänderungen, sofern keine davon abweichende Regelung getroffen wurde.

Hinzuweisen ist an dieser Stelle darauf, dass die Vorhabenträgerin an die Einhaltung ihrer durch die Planfeststellungsbehörde bestätigten Zusagen gebunden ist. Den jeweiligen Zusagen zugrundeliegenden Stellungnahmen bzw. Einwendungen wird in diesem Umfang stattgegeben.

II. Umweltverträglichkeit

Für die entscheidungsgegenständlichen Änderungen des Vorhabens war nach § 5 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG im Wege einer allgemeinen Vorprüfung festzustellen, ob für das Änderungsvorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die allgemeine Vorprüfung wurde gem. § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 UVPG anhand der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Sie hat ergeben, dass die geplanten Änderungen des Vorhabens keine zusätzlichen oder anderen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen können und daher keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung beruht auf den folgenden Erwägungen:

Für das planfestgestellte Vorhaben wurde bereits eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Als Folge der Planänderung ergibt sich die zusätzliche Inanspruchnahme bisher unversiegelter Flächen. So werden zusätzliche Ackerflächen für die Montage des Brückenbauwerkes benötigt. Die bauzeitliche Behelfsausfahrt beansprucht eine ausdauernde Ruderalflur und straßenbegleitende Hecken. Die zur Baustellenerschließung ergänzend vorgesehene Baustraße in Praunheim nimmt überwiegend die Fläche einer ausdauernden Ruderalflur,

teilweise auch Hecken und bewachsene Feldwege in Anspruch. Die weiteren vom Änderungsantrag umfassten Maßnahmen erfolgen auf bereits überplanten Flächen. Nach Bauabschluss werden die in Anspruch genommenen Flächen wiederhergestellt. Die vorgesehenen Wiederherstellungs- und Gestaltungsmaßnahmen sind dem Grunde nach geeignet. Da die beeinträchtigten Biotope zum Teil nicht in gleicher Wertigkeit kompensiert werden können, ergibt sich jedoch ein zusätzliches Biotopwertdefizit von insg. 117.560 Biotopwertpunkten, das im Rahmen der Abschlussbilanzierung berücksichtigt wird. Die damit einhergehenden Umweltauswirkungen sind im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu vernachlässigen und begründen keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Durch die geänderte Planung werden im Übrigen keine gesetzlich geschützten Biotope zusätzlich beansprucht, artenschutzrechtliche Belange sind nicht betroffen. Die Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet „Grüngürtel und Grünzüge in der Stadt Frankfurt am Main“ sind in dem Planfeststellungsbeschluss vom 22. Juni 2023 bereits hinreichend berücksichtigt, so dass als Folge der Planänderung für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt insgesamt keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Für die Montagefläche, die Behelfsaus- bzw. -auffahrt und die neue Baustraße erfolgt eine auf die Dauer der Bauzeit beschränkte Inanspruchnahme von mittel- bis sehr hochwertigen Böden. Durch die rückwärtige Verlagerung des Widerlagers der EÜ BAB 5 auf Eschborner Gemarkung und der Unterhaltungswege können dagegen in geringem Umfang sehr hochwertige Böden dauerhaft erhalten werden. Im Saldo hat die Planänderung eine zusätzliche Flächeninanspruchnahme von ca. 6.000 m² zur Folge.

Mögliche baubedingte Beeinträchtigungen können mittels des Maßnahmenkonzeptes der Vorhabenträgerin wirksam vermieden werden, bei gleichwohl eintretenden Schädigungen sind geeignete Wiederherstellungsmaßnahmen vorgesehen. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen für die Schutzgüter Fläche und Boden sind daher nicht zu erwarten.

Bezüglich des Schutzgutes Wasser ist lediglich der Teilaspekt des Grundwassers berührt; Auswirkungen auf Oberflächengewässer gehen mit der Planänderung nicht einher.

Die antragsgegenständlichen Änderungen betreffen die Zone III A des in Ausweisung befindlichen Trinkwasserschutzgebietes Pumpwerk Praunheim II.

Die geänderte Baustellenerschließung in Praunheim dient dazu, die bauzeitlichen Auswirkungen auf das in Rede stehende WSG im Vergleich zur planfestgestellten Andienung zu minimieren, indem der Baustellenverkehr auf kurzem Weg außerhalb von Zone II zu den überörtlichen Straßen abgeleitet wird.

Die geänderte Ausführung der EÜ BAB 5 sieht die Gründung der Brückenwiderlager mittels Tiefgründungen auf Großbohrpfählen vor, welche bis unter die ursprüngliche Erkundungstiefe von 30 m unter GOK reichen. Aufgrund der geringeren Durchmesser der Bohrpfähle im Vergleich zu den Achsabständen, des Abstandes zwischen den tiefgegründeten

Bauteilen sowie der großen Flurabstände sind jedoch nur geringfügige Fließquerschnittsverminderungen und daher keine Änderungen in der Aufstauwirkung zu erwarten. Die Gründungspfähle sind so geplant, dass Wegsamkeiten für Grundwasserbeeinflussungen entlang der Bohrpfähle unterbunden werden.

Die Vorgaben der Muster-Wasserschutzgebietsverordnung werden in Bezug auf alle in der Zone III A des in Ausweisung befindlichen Trinkwasserschutzgebietes vorgesehenen antragsgegenständlichen Arbeiten beachtet.

Die vorgenannten Maßnahmen gewährleisten zusammen mit den darüber hinaus seitens der Vorhabenträgerin vorgesehenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Überwachungsmaßnahmen, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen für das Schutzgut Wasser zu besorgen sind.

Im Hinblick auf das Schutzgut Menschen, einschl. der menschlichen Gesundheit ist zu konstatieren, dass nach den Feststellungen der Vorhabenträgerin als Folge der Änderungen bauzeitlich keine Immissionen zu erwarten sind, die über das hinausgehen, was als Folge der zugelassenen Planung prognostiziert wurde. Betriebsbedingt ist aufgrund der geänderten Eisenbahnüberführung mit etwas höheren Immissionen zu rechnen. Die Lärmvorgewerte der 16. BImSchV werden im Einflussbereich dieser Änderung aber weiterhin deutlich unterschritten. Aus dem Aspekt der Gesamtlärmbelastung ergibt sich für einen einzelnen Immissionsort, für den bereits mit dem vorliegenden Planfeststellungsbeschluss vom 22. Juni 2023 ein Anspruch zuerkannt wurde, dass sich die Beurteilungspegel um für das menschliche Ohr nicht wahrnehmbare 0,1 dB(A) erhöhen werden. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ergibt sich daraus jedoch nicht. Nach der Rechtsprechung des BVerwG sind nachteilige vorhabenbedingte Umweltauswirkungen nicht allein deshalb erheblich, weil sie mehr als geringfügig und damit abwägungserheblich sind. Dies stünde im Widerspruch zur Konzeption des UVPG, weil praktisch nie auszuschließen ist, dass ein Vorhaben abwägungserhebliche Umweltauswirkungen hat. Selbst solche nachteiligen Umweltauswirkungen, die im einschlägigen materiellen Zulassungsrecht festgelegte (oder durch Rechtsprechung entwickelte) Schädlichkeitsgrenzen überschreiten, sind nicht automatisch als erheblich im Sinne des UVPG zu werten. Vielmehr sind auch derartige Umweltauswirkungen mit Blick auf die spätere Abwägung und ihren Einfluss auf das Abwägungsergebnis in der konkreten Planungssituation zu gewichten. Die oben dargelegte minimale Erhöhung der Gesamtlärmbelastung für einen einzelnen Immissionsort kann in der konkreten Planungssituation allenfalls zu einer Ergänzung der Planung um weitere Schutzauflagen führen, jedoch nicht das Abwägungsergebnis beeinflussen. Die zusätzlichen Belastungen könnten sich nämlich nur im Rahmen der Alternativenprüfung auswirken, sind jedoch gerade nicht geeignet, die Tragfähigkeit der Variantenwahl in Zweifel zu ziehen (s. dazu auch C. I. 1). Eine nochmalige Einbeziehung der Öffentlichkeit war daher entbehrlich (vgl. BVerwG, Urteil vom 7. November 2019, 3 C 12/18, juris, Rn. 20 ff. zum Erfordernis einer UVP).

In Bezug auf die Schutzgüter Luft, Klima und Landschaft sowie kulturelles Erbe und Sachgüter sind als Folge der oben umrissenen Planänderungen keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ersichtlich. Anhaltspunkte für andere erhebliche nachteilige Auswirkungen des Änderungsvorhabens auf die Schutzgüter des § 2 Abs. 1 UVPG sind nicht zu erkennen.

Die Feststellung zur Entbehrlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Änderungsvorhaben wird im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht.

III. Materielle Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen

1. Planrechtfertigung

Das durch diesen Planfeststellungsbeschluss geänderte Vorhaben genügt weiterhin dem Gebot der Planrechtfertigung. Sie ist gegeben, wenn für das Vorhaben gemessen an den Zielsetzungen des PBefG ein Bedarf besteht, die Maßnahme unter diesem Blickwinkel also erforderlich ist. Das ist nicht erst bei Unausweichlichkeit des Vorhabens der Fall, sondern wenn es vernünftigerweise geboten ist.

Im Falle einer Planänderung muss nicht die Planänderung als solche im Sinne einer Planrechtfertigung erforderlich sein. Vielmehr muss jetzt für das Vorhaben in seiner geänderten Gestalt gemessen an den Zielsetzungen des PBefG ein Bedarf bestehen (vgl. BVerwG, Urteil vom 17.12.2009 - 7 A 7/09 -, juris Rn. 26 ff.; BVerwG, Urteil vom 17.09.2004 - 99 VR 3.04 -, juris Rn. 22).

Das Vorhaben „Regionaltangente West“ entspricht den Zielsetzungen des Personenbeförderungsgesetzes und wird durch einen konkreten Bedarf getragen. Die diesbezüglichen, im Ausgangsbeschluss ausführlich dargelegten Erwägungen zur Darlegung der Rechtfertigung des Vorhabens (vgl. C. III. 1.) werden durch die antragsgegenständlichen Änderungen nicht berührt. Die dargelegte Planrechtfertigung für das Vorhaben Regionaltangente West trägt auch den Änderungsplanfeststellungsbeschluss, der mit der Vergrößerung der Stützweite der EÜ BAB 5 weiterhin dem gleichen Planungsziel dient. Die Änderungen in der Bauausführung – sowohl in Bezug auf die Herstellung/Montage des Brückenbauwerkes als auch hinsichtlich der geänderten Baustellenerschließung in Praunheim – sind nicht Gegenstand der Planrechtfertigung, sondern in Zusammenhang mit der sachgerechten Abwägung der insoweit betroffenen öffentlichen und privaten Belange einer Würdigung zu unterziehen (vgl. BVerwG, Urteil vom 17.12.2009, a. a. O.).

2. Immissionsschutz

Die antragsgegenständlichen Planänderungen sind mit den Belangen des Schutzes der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des

§ 3 UVPG vereinbar.

2.1 Baulärm

Die Vorhabenträgerin hat die Auswirkungen der Planänderungen auf die baubedingte Lärmbelastung gutachterlich untersucht (Anlage 20.5.1_A - Ermittlung und Beurteilung der aus dem Baubetrieb resultierenden Geräuschemissionen).

Sie hat dabei in Bezug auf die Brückenbaumaßnahme (EÜ BAB 5) fünf unterschiedliche Lastfälle (bauvorbereitende Maßnahmen, Montage Brückenüberbau, Bohrarbeiten Widerlager, Betonierarbeiten Widerlager, Einheben Brückenüberbau) betrachtet. Ergebnis dieser detaillierten Untersuchung ist, dass im Vergleich zur planfestgestellten Bauausführung baulärmbedingt durchweg niedrigere Immissionspegel an den umliegenden Immissionsorten zu erwarten sind. Dies ist u. a. das Resultat der geänderten Bauweise der Brücke und der Arbeiten an den Widerlagern (Bohr- statt Rammarbeiten). Folglich kommt es durch die verfahrensgegenständlichen Planänderungen in Bezug auf die Bauarbeiten der EÜ BAB 5 zu geringeren Auswirkungen durch Baulärm als bei der planfestgestellten Variante.

Die ergänzend vorgesehene bauzeitliche Zuwegung zu dem Baufeld in Praunheim hat nach den Feststellungen der Gutachter keinen nennenswerten Einfluss auf die Untersuchung der aus dem Baubetrieb resultierenden Geräuschemissionen. Diese Erkenntnis resultiert einerseits aus dem Umstand, dass die ausschließlich im Bereich der Bauflächen und der Baustraßen zu berücksichtigenden Geräuscheinwirkungen der Baufahrzeuge durch die stark befahrene, in unmittelbarer Nähe befindliche BAB 5 übertönt werden und andererseits aus der Lage und dem Abstand der vorgesehenen Baustraße zur vorhandenen schutzbedürftigen Bebauung.

In Bezug auf alle anderen Bauarbeiten, die in Zusammenhang mit der Umsetzung des Vorhabens durchzuführen sind, ergeben sich im Vergleich zu der mit Planfeststellungsbeschluss vom 22. Juni 2023 zugelassenen Planung keine Änderungen.

Nach alledem sind bezüglich der Planänderungen keine zusätzlichen nachteiligen Baulärmeinwirkungen zu erwarten. Die der Vorhabenträgerin im Planfeststellungsbeschluss auferlegten fortgeltenden Nebenbestimmungen (A. V. 2.4) gewährleisten folglich auch unter Berücksichtigung der Planänderung eine angemessene Bewältigung der durch die bauzeitlichen Immissionen ausgelösten Konflikte.

2.2 Betriebsbedingter Lärm

Die Vorhabenträgerin hat auch die schalltechnischen Auswirkungen der Planänderung bezüglich möglicher Ansprüche auf schalltechnische Vorsorgemaßnahmen nach der 16. BImSchV und im Hinblick auf die Gesamtlärmbelastung gutachterlich untersucht.

Für diese Beurteilung relevante Änderungen ergeben sich alleine aus der geänderten

Ausführung der Eisenbahnüberführung der BAB 5. Die nunmehr vorgesehene Stahlfachwerkbrücke anstelle eines Betonbauwerkes hat zur Folge, dass das verbindlich vorgegebene Berechnungsverfahren der Schall 03-2012 (Anlage 2 zur 16. BImSchV) einen um 3 dB(A) höheren Korrekturwert K_{Br} für erhöhte Schallemissionen an Brückenbauwerken vorgibt (Schall 03-2012, Tabelle 9, Zeilen 2 und 3, Spalte B). Zur Kompensation dieses im Vergleich zur planfestgestellten Variante höheren Korrekturwertes sieht die Planung der Vorhabenträgerin den Einbau einer akustisch wirksamen Unterschottermatte vor, die ihrerseits nach Schall 03-2012, Tabelle 9, Spalte C eine Minderung der Emissionen um $K_{LM} = -3$ dB(A) bewirkt. Im Ergebnis entspricht die geänderte Brücke über die BAB 5 hinsichtlich der Schallemissionen dem planfestgestellten Bauwerk. Abweichungen der Schallemissionen im Vergleich zur planfestgestellten Variante ergeben sich somit lediglich daraus, dass der Korrekturwert für erhöhte Schallemissionen an Brückenbauwerken nunmehr auf die um ca. 45 m größere lichte Weite des Überführungsbauwerkes angewandt werden muss.

Die daraus resultierenden Änderungen führen mit Blick auf die **Lärmvorsorge nach der 16. BImSchV** für das nächstgelegene Gebäude mit schutzwürdiger Nutzung (IP 50, Ludwig-Landmann-Straße 2a) zu einer leichten Erhöhung der Beurteilungspegel. Die für das im Außenbereich gelegene Gebäude maßgeblichen Beurteilungspegel von 64 dB(A) am Tag und 54 dB(A) in der Nacht werden jedoch weiterhin sehr deutlich unterschritten, so dass keine Ansprüche auf Schallschutz nach den Grundsätzen der Lärmvorsorge bestehen.

Im Hinblick auf die **Gesamtlärmbelastung** wurde aufgrund einer Überschreitung der für die immissionsschutzrechtliche Nacht maßgeblichen Zumutbarkeitsschwelle von 60 dB(A) bereits mit dem Planfeststellungsbeschluss vom 22. Juni 2023 für das 1. OG des vorgenannten Gebäudes ein Anspruch auf passiven Schallschutz dem Grunde nach zuerkannt (vgl. A. V. 2.1.4 i. V. m. Anhang 2 der Anlage 20.4b). Die im Zuge des Verfahrens vorgelegten Untersuchungen der Vorhabenträgerin legten den Schluss nahe, dass die Planänderung zu einer noch deutlicheren Überschreitung der Zumutbarkeitsschwelle im 1. OG des Gebäudes und zu einer erstmaligen Überschreitung der für die Nacht maßgeblichen Zumutbarkeitsschwelle von 60 dB(A) im EG führen wird, so dass die Vorhabenträgerin für dieses Gebäude einen weitreichenderen Anspruch aus der Gesamtlärmbelastung festgestellt hat. Aufgrund der Stellungnahme der in das Verfahren einbezogenen Immissionsschutzbehörde, die einen so deutlichen Anstieg der Immissionsbelastung als Folge der geänderten Eisenbahnüberführung in Zweifel zog, hat die Vorhabenträgerin ihre Bewertung nochmals überprüft und kommt dabei zu dem Ergebnis, dass sich durch die 2. Planänderung im Vergleich der planfestgestellten mit der geänderten EÜ eine für das menschliche Ohr nicht wahrnehmbare und damit unerhebliche Erhöhung von lediglich +0,1 dB(A) ergibt. Ein erstmaliger Anspruch auf Schallschutz auch für das Erdgeschoss besteht aufgrund dieser Erkenntnisse folglich nicht. Die Vorhabenträgerin hat dennoch zu-

gesagt, einen Anspruch auf passiven Schallschutz dem Grunde nach auch für das Erdgeschoss des Gebäudes Ludwig-Landmann-Straße zuzuerkennen, da dem Berechtigten und der Betroffenen aufgrund der fehlerhaften Antragsunterlagen ein solcher Anspruch suggeriert wurde (vgl. A. V. 4).

Abgesehen von dem Gebäude Ludwig-Landmann-Straße 2a befindet sich im Einflussbereich der Planänderung keine schutzwürdige Bebauung. Weitere Prüfungen auf Schallschutz waren daher entbehrlich.

3. Wasserwirtschaft

Das Änderungsvorhaben steht mit den Belangen der Wasserwirtschaft und des Gewässerschutzes in Einklang.

3.1 Gewässerbenutzungen - Einbringen von Stoffen in das Grundwasser

Die antragsgegenständlichen Änderungen an dem Brückenbauwerk EÜ BAB 5 sehen einen Einfeld-Überbau ohne Mittelstütze vor. Hieraus ergibt sich eine größere Gründungslast. Die Gründung der Widerlager erfolgt mittels Tiefgründungen auf Großbohrpfählen, die bis unter die ursprüngliche Erkundungstiefe von 30 m unter GOK reichen. Aufgrund der geringeren Durchmesser der Bohrpfähle im Vergleich zu den Achsabständen, des Abstandes zwischen den tiefgegründeten Bauteilen sowie der großen Flurabstände sind hier nur geringfügige Fließquerschnittsverminderungen zu erwarten. Von den Bohrpfählen selbst ist keine Gefährdung des Grundwassers zu erwarten, sofern sichergestellt ist, dass Wegsamkeiten für Grundwasserbeeinflussungen entlang der Bohrpfähle unterbunden werden.

Im Planfeststellungsbeschluss vom 22. Juni 2023 wurde der Vorhabenträgerin bereits die Erlaubnis für das Einbringen von Stoffen in das Grundwasser zur Herstellung von Bohrpfählen, u. a. auch hinsichtlich der EÜ BAB 5, erteilt (s. A. III.). Diese Erlaubnis ist mit verschiedenen Nebenbestimmungen versehen (A. III. 3.2). Zusätzliche Nebenbestimmungen zur geänderten Gründung des Brückenbauwerks über die bereits bestehenden Festlegungen aus dem Planfeststellungsbeschluss hinaus sind aus wasserrechtlicher Sicht nicht erforderlich.

Die zuständigen Wasserbehörden haben der geänderten Ausführung des Brückenbauwerkes EÜ BAB 5 zugestimmt.

3.2 Sicherstellung der Wasserversorgung / Beantragtes Trinkwasserschutzgebiet Praunheim II

Die in ihrer Lage unveränderte EÜ BAB 5 ist im Anstrom der östlichen Brunnen des in Aus-

weisung befindlichen Trinkwasserschutzgebietes für das Pumpwerk Praunheim II vorgesehen. Mit einer Entfernung von ca. 350 m von den Brunnen wird sie sich in der vorgesehenen Schutzzone III A des geplanten Wasserschutzgebiets befinden. Die antragsgegenständliche Vergrößerung der Stützweite des Brückenbauwerkes und die Gründung der Widerlager mittels Tiefgründungen auf Großbohrpfählen lässt keine geänderte Gefährdung für die Brunnen erwarten.

Die Ergänzung der Baustellenerschließung um eine neu zu errichtende Baustraße zwischen der Ludwig-Landmann-Straße und der Willy-Berking-Straße betrifft ebenfalls die vorgesehene Wasserschutzgebietszone III A (Gemarkung Praunheim, Flur 3, Flurstücke 35/3, 43/2, 49/4, 4/7 und - ohne Änderung der bereits vorgesehenen Inanspruchnahme - Flur 2, Flurstück 1/13). Sie dient dazu, die Beeinträchtigungen des in Ausweisung befindlichen Trinkwasserschutzgebietes im Vergleich zur Planfeststellung zu minimieren, indem der Baustellenverkehr auf kurzem Weg zu den übergeordneten Straßen abgeleitet wird, ohne Zone II durchfahren zu müssen.

Durch die geänderte Planung erhöht sich die Gefährdung für die wasserrechtlich zugelassene Grundwasserentnahme aus dem Wasserwerk Praunheim II nicht. Es bedarf daher insoweit keiner Aufnahme zusätzlicher Nebenbestimmungen.

3.3 Bauen im Wasserschutzgebiet

Die vorgesehenen Änderungen des Vorhabens befinden sich innerhalb der Schutzzone III A des in Ausweisung befindlichen, aber noch nicht festgesetzten Trinkwasserschutzgebietes Praunheim II.

Die Prüfung hat ergeben, dass den Änderungen zugestimmt werden kann. Hinsichtlich der ergänzten Baustellenerschließung in Praunheim ist insofern von Belang, dass diese dazu dient, die bauzeitlichen Betroffenheiten im Vergleich zur planfestgestellten Andienung zu minimieren (vgl. dazu auch C. III. 3.2).

Für das Bauen in dem in Ausweisung befindlichen Trinkwasserschutzgebiet Pumpwerk Praunheim II wurden der Vorhabenträgerin in dem Planfeststellungsbeschluss vom 22. Juni 2023 bereits Nebenbestimmungen auferlegt, die in vollem Umfang Gültigkeit behalten und auch für die neu zu errichtende Baustraße gelten (s. C. I. 2.). Im Zusammenwirken mit der darüber hinaus aufgenommenen Nebenbestimmung unter A. III. 1. ist gewährleistet, dass es auch unter Berücksichtigung der antragsgegenständlichen Änderungen zu keiner Gefährdung des beantragten Trinkwasserschutzgebietes kommt.

Soweit im Verfahren vorgetragen wurde, dass in Kapitel 4.2 des Hydrologischen Gutachtens die Aufzählung des Verbots gem. § 5 Abs. 11 der Muster-Wasserschutzgebietsverordnung fehle, weil durch die Vertiefung der Pfahlbohrungen eine wesentliche temporäre Minderung der Grundwasserüberdeckung erfolge, hat die Vorhabenträgerin dies aufge-

griffen und das Hydrologische Gutachten entsprechend ergänzt. Für diesen größeren, allein auf die Bauzeit bezogenen Eingriff finden die für Untergrundeingriffe und Pfahlbohrungen relevanten Nebenbestimmungen und Zusagen aus dem Planfeststellungsbeschluss vom 22. Juni 2023 uneingeschränkt Anwendung (s. C. I. 2), so dass diesem Aspekt in geeigneter Weise Rechnung getragen wird.

4. Altlasten, Bodenschutz

Aus bodenschutzrechtlicher Sicht besteht kein Änderungs- bzw. Ergänzungsbedarf hinsichtlich der Regelungen des vorliegenden Planfeststellungsbeschlusses vom 22. Juni 2023.

Die zusätzliche Baustraße in der Gemarkung Praunheim tangiert in ihrem Verlauf eine in der Altflächendatei erfasste Altablagerung (412.000.220-000.159). Es handelt sich dabei um eine frühere Lehm-/Tongrube, die laut Angaben in der Altflächendatei mit Bauschutt, Erdaushub, Sperrmüll, Eisenschrott, Reifen, etc. verfüllt worden ist. Eine eigenständige Akte liegt der zuständigen Bodenschutzbehörde zu dieser Fläche nicht vor. Sollten im Zuge der Baustraßenerrichtung hier mögliche Bodenbelastungen angesprochen werden, so ist eine entsprechende Nebenbestimmung zur Verfahrensweise in dem vorliegenden Planfeststellungsbeschluss bereits enthalten (vgl. A. V. 4.2.1).

Sowohl die Baustraße als auch die zusätzliche Montagefläche für das Brückenbauwerk werden nur temporär während der Bauphase benötigt, zusätzliche Bodenflächen gehen daher nicht dauerhaft verloren. Gegen die möglichen bauzeitlich bedingten Beeinträchtigungen des Bodens werden seitens der Vorhabenträgerin entsprechende Maßnahmen, bei Eintritt etwaiger Schädigungen werden Wiederherstellungsmaßnahmen vorgesehen.

Darüber hinaus wurden der Vorhabenträgerin mit der den vorsorgenden Bodenschutz betreffenden Nebenbestimmung A. V. 4.1 des Planfeststellungsbeschlusses vom 22. Juni 2023 bereits Regelungen zum schonenden Umgang mit dem Boden vorgegeben. Das Bodenschutzkonzept nach A. V. 4.1.1 ist in diesem Zusammenhang hervorzuheben. Diese Regelungen erstrecken sich auch auf die von der 2. Änderung vor Fertigstellung des Vorhabens umfassten Flächen, so dass sie in das Bodenschutzkonzept einzubeziehen und durch die bodenkundliche Baubegleitung zu überwachen sind.

5. Abfallwirtschaft

Die antragsgegenständlichen Planänderungen begründen kein Erfordernis zur Ergänzung oder Modifikation der diesbezüglichen Nebenbestimmungen.

Der unter A. IV. 1. ersatzweise aufgenommene Hinweis trägt dem Umstand Rechnung, dass nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses vom 22. Juni 2023 zum 1. August 2023 die Ersatzbaustoffverordnung in Kraft getreten ist und die Anforderungen an die stoffliche

Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA-Mitteilung 20) damit abgelöst wird.

6. Naturschutz und Landschaftspflege, Artenschutz

Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen gegen die beantragte Planänderung keine Bedenken.

6.1 Eingriffe in Natur und Landschaft

Für den Bau der Regionaltangente West im PFA Nord werden zusätzliche Flächen benötigt.

So wird die ursprünglich geplante Überführung über die BAB A5 geändert. Dazu werden zusätzliche Ackerflächen für die Montage und bauzeitliche Behelfsaus-/auffahrten von/zur BAB 5 benötigt, die auf einer ausdauernden Ruderalflur und auf straßenbegleitenden Hecken liegen. Die des Weiteren vorgesehene Rückverlagerung der Brückenwiderlager und die Anpassung der Wegeföhrung im Bereich des Brückenbauwerkes finden auf bereits überplanten Flächen statt.

Die durch eine zusätzliche Baustraße ergänzte Baustellenerschließung in Praunheim nimmt überwiegend die Fläche einer ausdauernden Ruderalflur in Anspruch, teilweise auch Hecken und bewachsene Feldwege.

Insofern sind mit der Planänderung zusätzliche Eingriffe in Natur und Landschaft gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG verbunden. Die Vorschriften der Eingriffsregelung stehen der Planänderung nicht entgegen. Die Zulassung des naturschutzrechtlichen Eingriffs gemäß § 17 i. V. m. § 15 BNatSchG wird von der Konzentrationswirkung der Planänderung (s. C. I. 2.) umfasst.

Mit der zuständigen oberen Naturschutzbehörde wurde das Benehmen zur Zulassung des Eingriffs gemäß § 17 BNatSchG i. V. m. § 13 Abs. 6 HeNatG auf der Grundlage der in den geänderten Maßnahmenplänen (Anlage 19.1.3 Blatt 1-4 vom 07.03.2025) und Maßnahmenblättern für W1, W4, W8, W10, G1 und G2 (Seite 252, 255, 259, 261 sowie 267- 269 zur Umweltverträglichkeitsstudie mit integriertem Landschaftspflegerischen Begleitplan der Baader Konzept GmbH) vorgesehenen Maßnahmen hergestellt.

Die in den geänderten Maßnahmenplänen vorgesehenen Wiederherstellungs- und Gestaltungsmaßnahmen sind geeignet, um die Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 BNatSchG teilweise zu erfüllen. Ein zusätzliches Biotopwertdefizit ergibt sich dadurch, dass die beeinträchtigten Biotope zum Teil nicht in gleicher Wertigkeit kompensiert werden können. Im Erläuterungsbericht der Planänderung wird für die Überführung über die BAB 5 ein zusätzliches Defizit von 68.408 Biotopwertpunkten und für die Baustraße ein Defizit von

49.566 Biotopwertpunkten ausgewiesen. Das Gesamtdefizit von 117.974 Biotopwertpunkten wird in der Abschlussbilanzierung (s. Nebenbestimmung A. V. 6.2.6 des Planfeststellungsbeschlusses vom 22. Juni 2023) berücksichtigt und dann erforderlichenfalls kompensiert.

Durch die Planänderung werden ausweislich Kapitel 5.1 des Erläuterungsberichts keine artenschutzrechtlichen Belange zusätzlich betroffen. Es werden auch keine gemäß § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotope durch die Planänderung zusätzlich beansprucht. Die Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet „Grüngürtel und Grünzüge in der Stadt Frankfurt am Main“ sind in dem Planfeststellungsbeschluss vom 22. Juni 2023 bereits hinreichend berücksichtigt.

Die Aufnahme weiterer Nebenbestimmungen ist nicht erforderlich, weil die geplanten Maßnahmen über den Antrag, die geänderten Unterlagen sowie die Nebenbestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses vom 22. Juni 2023 bereits hinreichend konkretisiert sind.

7. Landwirtschaft

Öffentliche Belange der Landwirtschaft stehen den vorgesehenen Änderungen nicht entgegen. Die Anpassungen im Wirtschaftswegenetz (Verschiebung der Lage des Wirtschaftsweges auf Eschborner Gemarkung mit gleichzeitiger Anpassung der Wegbreite im Bereich der Mastumfahrung an die erforderlichen Schleppkurven für landwirtschaftliche Fahrzeuge, Herstellbarkeit einer Umfahrbarkeit des Dammkörpers auf Praunheimer Gemarkung) stellen aus Sicht der landwirtschaftlichen Belange im Vergleich zur Planfeststellung eine Verbesserung dar.

Die Planung sieht darüber hinaus einen im Vergleich zur festgestellten Planung geringfügig geringeren (dauerhaften) Erwerb landwirtschaftlicher Nutzfläche vor.

Für die Montagefläche einschl. der Behelfszu- und -abfahrt sowie die zusätzliche Baustraße wird dagegen bauzeitlich zusätzliche Ackerfläche in Anspruch genommen. Die vorübergehende Inanspruchnahme ist erforderlich, um das Überführungsbauwerk montieren zu können und eine zusätzliche Andienung der Baustellenflächen aus dem öffentlichen Straßennetz auf kurzem Weg und unter Meidung der engeren Schutzzone II des in Ausweisung befindlichen Wasserschutzgebiets Praunheim II bereitstellen zu können. Nach Abschluss der Bauarbeiten werden die Flächen rekultiviert, so dass sie der Landwirtschaft weiterhin zur Verfügung stehen. Die diesbezüglich im Planfeststellungsbeschluss vom 22. Juni 2023 aufgenommenen Nebenbestimmungen gelten auch für die neu hinzukommenden Flächen, so dass die Regulierung etwaig verbleibender Schäden auch insoweit sichergestellt ist.

8. Denkmalschutz

Die die EÜ BAB 5 betreffenden Anpassungen (Rücknahme der Widerlager, Anpassung der Wegebeziehungen, bauzeitliche Montagefläche und Behelfsaus-/auffahrt) befinden sich innerhalb des in dem bereits dem Planfeststellungsbeschluss vom 22. Juni 2023 zugrundeliegenden Bestands- und Konfliktplan 19.1.2.1b dargestellten 500-Meter-Radius des archäologischen Denkmals Eschborn 28 (LFDH7295-11-1 - Siedlungsreste allg.). Regelungen, die über den Planfeststellungsbeschluss vom 22. Juni 2023 hinausgehen, sind daher insoweit nicht erforderlich.

Den im Zuge des Planänderungsverfahrens vorgetragenen Belangen der Bau- und Kunstdenkmalpflege wird mittels der unter A. III. 3 aufgenommenen Nebenbestimmungen im gebotenen Maße Rechnung getragen. Sie sind erforderlich, weil nicht auszuschließen ist, dass bis zum Zeitpunkt der Bauausführung weitere Kulturdenkmäler in das Denkmalbuch eingetragen worden sind und aufgrund der noch nicht flächendeckend erfolgten Erfassung der Kleindenkmäler im Main-Taunus-Kreis bei Bauausführung bislang noch nicht erfasste Kulturdenkmäler angetroffen werden können.

9. Straßenrecht

Die antragsgegenständlichen Änderungen des Kreuzungsbauwerkes Eisenbahnüberführung BAB 5 berücksichtigen die Absichten zum Ausbau des Nordwestkreuzes Frankfurt auf der Grundlage der Planung, die die Autobahn GmbH des Bundes der Vorhabenträgerin vorgelegt hat.

Die Vorhabenträgerin entspricht damit dem in § 4 Abs. 1 EBKrG verankerten Gebot, die verkehrlichen und betrieblichen Belange des Kreuzungsbeteiligten bei Errichtung der neuen Kreuzungsanlage angemessen zu berücksichtigen. Dabei gehen die der Vergrößerung der Stützweite des Überführungsbauwerkes zugrundeliegenden Ausbauabsichten der Autobahn GmbH auf die Aufnahme des Ausbaus des Nordwestkreuzes Frankfurt in den vordringlichen Bedarf (Engpassbeseitigung) des Fernstraßenausbaugesetzes (s. lfd. Nr. 529 der Anlage 1) zurück. Im Fall eines gestuften Planungsvorgangs ist mit verbindlichen Vorgaben durch eine gesetzliche Bedarfsfeststellung, wie sie hier mit der Aufnahme des Vorhabens in den vordringlichen Bedarf des FStrAbG vorliegt, eine bereits verfestigte und konkretisierte Fachplanung anzunehmen, die seitens der Vorhabenträgerin im Sinne des § 4 Abs. 1 EBKrG berücksichtigt werden muss (vgl. VGH Kassel, Gerichtsbescheid vom 8. April 2013 - 2 C 595/12.T -, juris Rn. 32). Die im Erläuterungsbericht dargestellte Herleitung des Ausbauquerschnitts zur leistungsfähigen Abwicklung der prognostizierten Verkehrsströme ist nachvollziehbar und begegnet daher keinen Bedenken. Die Berücksichtigung dieser Planung gewährleistet, dass ein mit Steuermitteln zu errichtendes Bauwerk bedarfsgerecht dimensioniert wird und nicht in wenigen Jahren - abermals auf Kosten der Steuerzahler - durch ein neues Bauwerk ersetzt werden muss.

Die Autobahn GmbH des Bundes hat gegen die vorliegende Planung keine Einwände erhoben. Bezüglich der Hinweise zur dauernden und vorübergehenden Inanspruchnahme von Grundstücken ist festzustellen, dass ausweislich der Grunderwerbsunterlagen für die antragsgegenständlichen Änderungen keine Inanspruchnahme von Grundstücken der Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung – vorgesehen ist.

Anbaurechtlicher Entscheidungen im Sinne des § 9 FStrG bedarf es nicht, da über Art, Umfang und Durchführung der Kreuzungsmaßnahme außerhalb der Planfeststellung eine Regelung zu erfolgen hat und in diesem Zusammenhang die straßenrechtlich relevanten Belange berücksichtigt werden können.

Die vorübergehenden Anpassungen im Anschlussbereich der neu in die Planung aufgenommenen Baustraße an die Willy-Berking-Straße (in Verlängerung der Stierstädter Straße) sind nach Abschluss der Bauarbeiten rückzubauen und die öffentliche Straßenfläche ist im Hinblick auf ihren Zustand und die ihr zugewiesene Nutzung wieder in den Vor Eingriffszustand zu versetzen. Dies wurde der Vorhabenträgerin bereits im Planfeststellungsbeschluss vom 22. Juni 2023 für die von der Ursprungsplanung umfassten Bereiche auferlegt (s. A. V. 1.5). Die Nebenbestimmung gilt weiterhin und umfasst folglich auch die von der antragsgegenständlichen Planänderung umfassten Flächen.

10. Technische Aufsicht über Straßenbahnen

Die Technische Aufsicht über die Straßenbahnen (TAB) in Hessen wurde in das Verfahren einbezogen. Sie hat die geänderten Planunterlagen nach § 54 PBefG geprüft und den geänderten Antragsunterlagen zum Bau der Betriebsanlage nach § 60 BOStrab zugestimmt.

Die der Vorhabenträgerin ergänzend zu den Regelungen des Planfeststellungsbeschlusses vom 22. Juni 2023 (s. A. V. 14.) auferlegte Nebenbestimmung ist zur Sicherstellung der Ausführungsqualität aufgrund der Komplexität der Gründungsmaßnahme geboten.

11. Leitungen der öffentlichen Ver- und Entsorgung

Nachteilige Änderungen in Bezug auf die von der Planung betroffenen Leitungen ergeben sich als Folge der Änderung nicht. Die ursprünglich erforderlich werdenden Leitungsanpassungen der Bauwerks-Nummern 652 (Regenwasserkanal), 654 (Drainage), 655 (Fernmeldeleitung), 656 (Regenwasserkanal) und 657 (Fernmeldeleitung) können entfallen, weil die Widerlager der Eisenbahnüberführung von der BAB 5 abgerückt werden und die Mittelstütze entfällt. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass die betroffenen Leitungen als Bestandteil der Bundesautobahnen entgegen der Angaben in Erläuterungsbericht und Bauwerksverzeichnis in Bundesverwaltung geführt werden und der Bund sich zur Erledigung der damit in Zusammenhang stehenden Aufgaben der Autobahn GmbH des Bundes bedient (s. auch Sternchen-Eintrag im Bw-Vz.).

Den im Zuge der Anhörung vorgebrachten Forderungen der Hessenwasser GmbH & Co.

KG wird mit den im Planfeststellungsbeschluss vom 22. Juni 2023 verfügten Nebenbestimmungen und bestätigten Zusagen, die auch hinsichtlich der Planänderungen gelten, sowie den ergänzenden Regelungen dieses Änderungsplanfeststellungsbeschlusses im gebotenen Umfang Rechnung getragen. Den Anmerkungen zur Korrekturbedürftigkeit der Planunterlagen ist die Vorhabenträgerin – soweit erforderlich – mit der nochmaligen Änderung der Planunterlagen nachgekommen.

Die TenneT TSO GmbH wurde – obwohl ihre 380/110-kV-Höchstspannungsfreileitung Karben – Frankfurt/SW, Leitung Nr. P3011 im Mastbereich 55 – 57 von dem Vorhaben betroffen ist – in das ursprüngliche Planfeststellungsverfahren nicht einbezogen. Die Vorhabenträgerin hat jedoch außerhalb des Verfahrens die Beachtung der in der Schutzzone maßgeblichen Auflagen zugesagt. Diese gelten in gleicher Weise für die verfahrensgegenständliche Änderung, so dass die Zusagen unter A. V. 2 dieses Änderungsplanfeststellungsbeschlusses bestätigt werden. Um den diesbezüglichen Forderungen zu entsprechen, war es erforderlich, die Planung mit Blick auf die Wegeföhrung im Annäherungsbereich an den Gittermast Nr. 56 nochmals zu überarbeiten, um den geforderten Mindestabstand von 9,50 m zum Mastmittelpunkt auch insoweit einhalten zu können. Soweit die TenneT TSO GmbH in ihrer Stellungnahme darüber hinaus die konstruktive Unterstützung und Abstimmung durch die Vorhabenträgerin bei ihren eigenen Vorhaben anspricht, ist eine Regelung im personenbeförderungsrechtlichen Verfahren weder möglich noch erforderlich. Vielmehr ist die gebotene Abstimmung zwischen den Beteiligten nach Konkretisierung der energiewirtschaftlichen Vorhaben bilateral und im Zuge der nachfolgenden Zulassungs-/Genehmigungsverfahren sicherzustellen.

Die Stadtentwässerung Frankfurt (SEF) hat keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Änderung des Vorhabens vorgebracht. Die in der Stellungnahme angesprochenen Kanalpassungen im Bereich des Steinbacher Stadtweges und der Hinweis auf das Erfordernis, für jede Anschlussstelle an die öffentliche Kanalisation eine Anschlussgenehmigung beantragen zu müssen, beröhren nicht den Gegenstand der Planänderung. Diesen Aspekten wird bereits mit den (fortgeltenden) Nebenbestimmungen und Hinweisen im ursprünglichen Planfeststellungsbeschluss (s. A. V. 3.5.2 und A. V. 17) im gebotenen Umfang Rechnung getragen.

Weitere Anregungen, Forderungen oder Bedenken betroffener Betriebe und Unternehmen der öffentlichen Ver- bzw. Entsorgung liegen nicht vor.

12. Eigentum

Die Änderungen des Plans haben Auswirkungen auf die zu erwerbenden sowie die vorübergehend und dinglich zu sichernden Flächen.

So ergibt sich durch die im Bereich der Umfahrung Mast Nr. 1445 der DB Energie GmbH erforderliche Anpassung der Wegbreite an die Schleppkurven für landwirtschaftliche

Fahrzeuge und die Herstellung der Umfahrbarkeit des Dammkörpers auf Praunheimer Gemarkung das Erfordernis des Erwerbs zusätzlicher bzw. anderer Grundstücksteilflächen. Gleichzeitig ergibt sich aber durch die Rücknahme des Widerlagers auf Eschborner Gemarkung und die im Bereich des Bahnübergangs Ludwig-Landmann-Straße vorgesehene Umwandlung des vorgesehenen Erwerbs in eine dingliche Sicherung eine Minderung der Erwerbsfläche, die im Saldo zu einem im Vergleich zur Planfeststellung ca. 270 m² geringeren Erwerb führt.

Dagegen kommt es im Hinblick auf Leitungen, deren Sicherung bislang über Erwerbsflächen gewährleistet war, und den sog. Brückenschatten, das ist die Fläche unterhalb des Brückenbauwerks, zu einer im Vergleich zur Planfeststellung etwas größeren Inanspruchnahme (ca. 220 m²) bei den dauernd zu belastenden Flächen.

Die für die Montagefläche und deren Andienung sowie die neue Baustraße in Praunheim vorgesehene vorübergehende Inanspruchnahme führt dagegen zu einer im Vergleich zur Planfeststellung deutlich größeren Inanspruchnahme im Umfang von ca. 6.100 m².

Die mit der Planänderung einhergehenden Grundstücksinanspruchnahmen sind – auch in dem vorgesehenen Flächenumgriff – erforderlich, um das Vorhaben verwirklichen zu können bzw. dienen dazu, die Planung zu optimieren, indem die bauzeitlichen Eingriffe in die hochbelastete BAB 5 und die engere Schutzzone II des in Ausweisung befindlichen Trinkwasserschutzgebiets für das Pumpwerk Praunheim II minimiert werden. Die mit der Planänderung einhergehenden Eingriffe in das Eigentum tragen den in Kapitel C. III. 21.1 des Planfeststellungsbeschlusses vom 22. Juni 2023 dargelegten Anforderungen Rechnung und stellen sich somit als zulässig dar.

Unbeschadet dessen haben die von den Änderungen betroffenen Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer gegen die Inanspruchnahme dem Grunde nach keine Einwendungen erhoben bzw. sich damit einverstanden erklärt (zur Äußerung der Beteiligten NAe 01 s. C. III. 13).

Den mit der Stellungnahme der Stadt Frankfurt vorgetragene Bedenken zur Übernahme des neuen, auf Praunheimer Gemarkung entlang des Böschungskörpers der Gleistrasse verlaufenden Wirtschaftsweges in ihr Eigentum hat die Vorhabenträgerin mit der nochmaligen Überarbeitung der Planunterlagen Rechnung getragen. Vorgesehen ist nunmehr die Übernahme dieser Wegeflächen in das Eigentum der Vorhabenträgerin.

13. Entscheidung über Einwendungen

Die Planfeststellungsbehörde entscheidet über Einwendungen, über die im Laufe des Planfeststellungsverfahrens keine Einigung erzielt werden konnte. Einer ausdrücklichen Entscheidung über jede einzelne Einwendung im Tenor des Beschlusses bedarf es nicht.

Die erhobenen Einwendungen werden aus Datenschutzgründen in anonymisierter Form

unter einer individuell vergebenen Einwendungsnummer abgehandelt.

13.1 NAe01

Die Einwenderin ist grundstücksbetroffen. Mit ihrer Einwendung lehnt sie die vorübergehende Inanspruchnahme einer Teilfläche eines in ihrem Eigentum stehenden Grundstücks nicht dem Grunde nach ab, sieht jedoch verschiedene Aspekte als abwägungsbeachtlich an.

Den in diesem Zusammenhang geäußerten Forderungen ist die Vorhabenträgerin durch Zusagen, die von der Planfeststellungsbehörde bestätigt wurden, im gebotenen Umfang nachgekommen (s. A. V. 3).

Soweit die Forderungen der Einwenderin darüber hinausgehen, werden die Einwendungen zurückgewiesen.

Hinsichtlich des auf dem Grundstück der Einwenderin vorhandenen und zum Zweck der Anlage einer Baustraße zu entfernenden Bewuchses sieht die Vorhabenträgerin Wiederherstellungsmaßnahmen vor (s. Anlage 19.1.3.2a, Blatt 1). Soweit die Biotope nicht in der gleichen Wertigkeit wiederhergestellt werden können, bleibt die Feststellung einer etwaigen Wertminderung und deren Entschädigung dem nachfolgenden Entschädigungsverfahren vorbehalten (vgl. § 30a PBefG).

Um den befürchteten Verkehrsbehinderungen infolge des Baustellenverkehrs zu begegnen, hat die Vorhabenträgerin eine Zusage ausgesprochen (A. V. 3.1). Zudem ist ihr bereits im Beschluss vom 22. Juni 2023 auferlegt worden, die Baustelleneinrichtung und die Bauphasenplanung - insbesondere unter dem Gesichtspunkt von Straßensperrungen, Umleitungen und sonstigen verkehrsregelnden Maßnahmen - u. a. mit den jeweils betroffenen Straßenbaulastträgern und den Straßenverkehrsbehörden im Detail abzustimmen (vgl. A. V. 1.2). Gleichzeitig wurde ihr aufgegeben, bauzeitliche Einschränkungen der Erreichbarkeit der Anliegergrundstücke auf das geringstmögliche Maß zu beschränken und eine ständige Anbindung an das öffentliche Wegenetz zu erhalten (A. V. 1.3). Auf dieser Grundlage kann sichergestellt werden, dass es nicht zu den von der Einwenderin befürchteten unzumutbaren Beeinträchtigungen ihrer Logistikprozesse kommen wird.

Letztlich hat die Vorhabenträgerin zugesagt, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die von der Baustraße ausgehenden Staubeinträge zu minimieren (A. V. 3.2). Zudem sind der Vorhabenträgerin in dem zugrundliegenden Planfeststellungsbeschluss Nebenbestimmungen zu den bauzeitlichen Immissionen auferlegt worden (vgl. A. V. 2.4, z. B. Durchführung aller erforderlichen und mit verhältnismäßigem Aufwand zu realisierenden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung der Immissionen u. a. durch Staub, Überwachung der bauzeitlichen Immissionen durch einen unabhängigen Sachverständigen), die auch mit Blick auf die antragsgegenständlichen Planänderungen umzusetzen sind. Unzumutbare, einen Entschädigungsanspruch begründende Beeinträchtigungen sind vor diesem

Hintergrund nicht zu erwarten.

Sollte es zu Schäden kommen, sind diese nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu regulieren.

13.2 NAe02

Die Einwenderin hat ihre Einwendungen mit Schreiben vom 25. Februar 2025 zurückgenommen. Es bedarf daher keiner Entscheidung über die Einwendung.

14. Zusammenfassende Würdigung

Die Änderungsplanfeststellung und die der Vorhabenträgerin diesbezüglich auferlegten Nebenbestimmungen tragen allen Vorschriften Rechnung, die zwingende Anforderungen an das geänderte Vorhaben stellen. Im Übrigen stellen der Änderungsplanfeststellungsbeschluss, die von der Vorhabenträgerin gegebenen und von der Planfeststellungsbehörde bestätigten Zusagen sowie die auf § 74 Abs. 2 S. 2 VwVfG beruhenden Nebenbestimmungen das Ergebnis einer Abwägung im Sinne des § 28 Abs. 1 PBefG dar. Die Planfeststellungsbehörde hat alle von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange – einschl. der Umweltverträglichkeit – ermittelt, diese mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung eingestellt sowie untereinander und gegeneinander abgewogen. In der Gesamtschau gewährleisten die im verfügbaren Teil getroffenen Entscheidungen, Nebenbestimmungen und Zusagen, dass kein öffentlicher und kein privater Belang in unzulässiger oder unzumutbarer Weise hinter die für das Änderungsvorhaben sprechenden Belange zurückgestellt werden. Dabei war es ausreichend, die Abwägung auf die öffentlichen und privaten Belange zu beschränken, die durch die Änderung des Vorhabens berührt werden. Eine neue Gesamtabwägung war dagegen entbehrlich, weil die Planänderung das Grundgerüst der ursprünglichen Abwägung unberührt lässt.

Im Ergebnis ist die Bewältigung aller durch die Planänderung ausgelösten Konflikte festzustellen. Dennoch verbleibende Nachteile sind durch die mit dem Vorhaben verfolgten Zielsetzungen gerechtfertigt sowie aufgrund der mit dem Planvorhaben verbundenen Gemeinwohlbelange hinzunehmen, so dass die Änderungen des Vorhabens zugelassen werden können.

D. Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf den Bestimmungen des HVwKostG i. V. m. § 1 der VwKostO-MWVW und Nr. 31143 des zugehörigen Verwaltungskostenverzeichnisses sowie der AllgVwKostO und des zugehörigen Allgemeinen Verwaltungskostenverzeichnisses.

Die Festsetzung der Kosten (Gebühren und Auslagen) erfolgt in einem gesonderten Bescheid.

E. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Hessischen Verwaltungsgerichtshof
Goethestraße 41 + 43
34119 Kassel

erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich zu erheben. Sie ist gegen das Land Hessen, vertreten durch das Regierungspräsidium Darmstadt, Luisenplatz 2, 64278 Darmstadt, zu richten.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung anzugeben (§ 29 Abs. 7 S. 1 PBefG). Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, sind nur zuzulassen, wenn der Kläger die Verspätung genügend entschuldigt; der Entschuldigungsgrund ist auf Verlangen des Gerichts glaubhaft zu machen (§ 29 Abs. 7 S. 2 und 3 PBefG). Dies gilt nicht, wenn es mit geringem Aufwand möglich ist, den Sachverhalt auch ohne Mitwirkung des Klägers zu ermitteln. Die Frist kann durch den Vorsitzenden oder den Berichterstatter auf Antrag verlängert werden, wenn der Kläger in dem Verfahren, in dem die angefochtene Entscheidung ergangen ist, keine Möglichkeit der Beteiligung hatte.

Die Anfechtungsklage gegen den Beschluss hat gemäß § 29 Abs. 6 S. 2 PBefG keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann der Hessische Verwaltungsgerichtshof in Kassel, Goethestraße 41 + 43, 34117 Kassel, die aufschiebende Wirkung der Klage anordnen. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 S. 1 der VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses gestellt und begründet werden.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfefverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen (§ 67 Abs. 4 VwGO).

Im Auftrag
gez. Ulrich Nieratzky